

*MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80698-1*

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

SIEVEKING, HEINRICH

TITLE:

**DIE RHEINISCHEN
GEMEINDEN ERPEL ...**

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1895

Master Negative #

92-80698-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943Er7	Siebeking, Heinrich, Johann, 1871-
Sil	Die Rheinischen gemeinden Expel
und Unkel	und ihre entwicklung im 14.
und 15.	jahrhundert.
Leipzig	1895. O. 46 + cl. p.
Leipzig	Doctor's <input type="radio"/> dissertation at
	university.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 8/27/92 INITIALS S.M.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

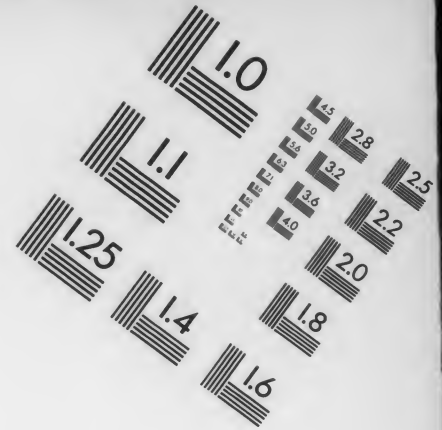
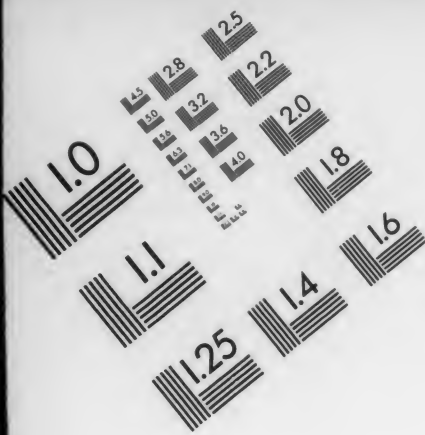


AIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

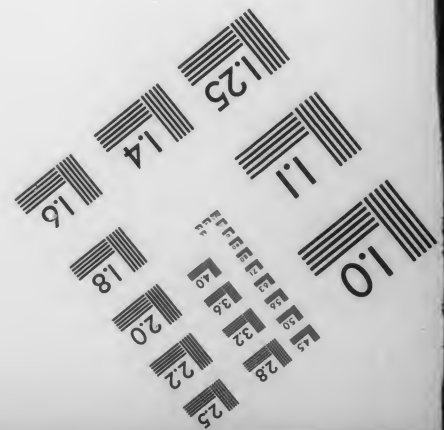
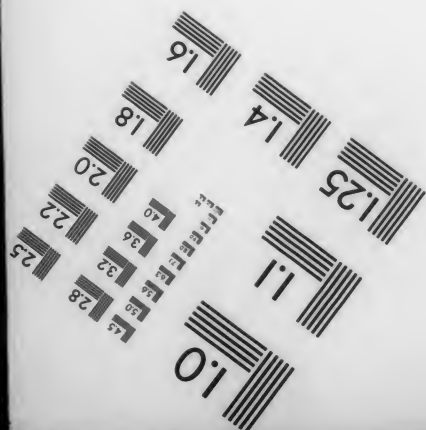
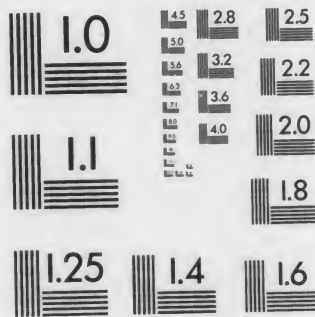
301/587-8202



Centimeter



Inches



MANUFACTURED TO AIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Handwritten text on a rectangular label, possibly a title or identification number, oriented vertically.

Handwritten text on a small, rectangular label with a decorative border, oriented vertically.



943E7

Sil

Columbia College
in the City of New York



Library.

8187

Die rheinischen Gemeinden
Erpel und Unkel

und

ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt

von

Heinrich Sieveking

aus Hamburg.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

ARMLUDO
VTI233VINU
YIARBU

Hervorgegangen aus dem historischen Seminar an der Universität
Leipzig; Professor Lamprecht.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Dort, wo der Rhein, nachdem er die Ahr aufgenommen hat, eine entschiedene Richtung nach Nordwesten verfolgt, springt auf der rechten Seite der mächtige Basaltfels der Erpeler Lei bis dicht an das Ufer vor. Am Fusse der Lei stromabwärts liegt der Flecken Erpel.

Heute ist Erpel ein unbedeutender Ort, dessen Bewohner meist Winzer oder in den Steinbrüchen beschäftigte Arbeiter sind. Allein in früherer Zeit besafs Erpel eine gröfsere Bedeutung, nicht nur weil es als Vorort des Kirchspiels Erpel die erst nach 1848 abgetheilten Gemeinden Heister, Arsberg, Bruchhausen und Casbach umfafste, sondern Erpel selbst war um die Wende des 14. Jahrhunderts weit blühender. Es war der Sitz eines Hoch- und Niedergerichts, hatte eine Befestigung, besafs einen Markt und schien sich zu einer Stadt entwickeln zu wollen.

Die Gemeinde stand unter der Herrschaft des Kölner Domkapitels, erfreute sich aber einer gewissen Selbständigkeit, so dafs im Jahre 1388 die Erpeler Gemeindeglieder den Beschluß fassen konnten, mit Genehmigung des Kapitels und nach Einholung des Rates von Rechtsverständigen von sich aus ihre „Rechte und Privilegien“ aufzuzeichnen. Der Schöffe und Notar Heinrich Kremer begann ein Buch zusammenzustellen, welches später fortgeführt wurde und neben zusammenhängenden Weistümern (von 1388, 1396, 1493 und 1631) Abschriften von einzelnen Erpel betreffenden Aktenstücken enthält. Von diesem, auch „Copeyenboich“ genannten Buche sind uns verschiedene Abschriften erhalten:

1. Die älteste bewahrt das Staatsarchiv zu Düsseldorf unter Domstift zu Köln R. Nr. 25 auf. Die Handschrift stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und enthält auf 15 sauber, wenn auch nicht besonders sorgfältig geschriebenen Papierfolioblättern die Weistümer von 1388 und 1396, sowie verschiedene Aufzeichnungen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Bei der Darlegung eines Streites mit Unkel vom Jahre 1393 bricht der Text auf Fol. 15 b,

218631

M.A.C. 12.0.97.

JUN 17 1897 6-68/2

Zeile 3, ab mit den Worten: „want des dat gemeyne“. Die Handschrift ist geheftet in das Pergament einer Erpeler Kaufurkunde vom Jahre 1397 und trägt auf dem Umschlag den Titel: Jura et Privilegia Erpellae. Die wichtigsten der bisher noch ungedruckten Stücke dieser mit A zu bezeichnenden Handschrift gelangen in der Beilage zum Abdruck.

2. Das Erpeler Pfarrarchiv enthält die vollständigste bis zum Jahre 1631 fortgeführte Aufzeichnung über die Erpeler Verhältnisse in einer 1631 auf 79 Papierfolioblättern vom Notar Philippus Adennewer gefertigten und vom Notar Bernardus Schicklingh durchgesehenen Abschrift des „Copeyboichs der Erpelischer Gemein gebenen Privilegien“. Stücke dieser Handschrift (C) sind ebenfalls unten abgedruckt.

3. Ennen hat in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 9 und 10, S. 107 ff., eine aus dem 16. Jahrhundert stammende, die Weistümer von 1388 und 1396 umfassende Abschrift zum Abdruck gebracht. Diese Handschrift soll sich nach Ennen im Bürgermeistereiarhiv zu Erpel befinden. Dort ist aber nur eine Ennensche Quittung vorhanden.

4. Eine deutsche Übersetzung des Textes von A bewahrt das Erpeler Pfarrarchiv. Die Handschrift stammt aus dem 16. Jahrhundert, umfaßt 22 Papierfolioblätter und führt den Titel: „Erpellische Recht und Gerechtigkeit.“ Wichtigere Abweichungen dieser Handschrift sind unter E verzeichnet¹.

5. Eine Abschrift dieser Übersetzung aus dem 17. Jahrhundert liegt im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Domstift zu Köln R Nr. 25. Diese Abschrift umfaßt aber nur die ersten 10 Folioblätter von E und bricht kurz vor dem Ende des 1388er Weistums ab mit den Worten: „wan die ausserweltten iren eydt“.

6. Nur die die Rechte des Windelboten umfassenden Abschnitte des 1388er Weistums sind in einer deutschen Abschrift des Petrus Zander aus dem 17. Jahrhundert erhalten und werden im Koblenzer Staatsarchiv unter Kurfürstentum Köln, Amt Linz, Flecken Erpel Nr. 3 aufbewahrt.

Behandelt sind die Erpeler Verhältnisse von Lamprecht², zuletzt in der Festgabe für Mevissen³. Allein dieser Arbeit

¹ C und E sind 1881 von Herrn Dr. Pohl, jetzt Gymnasialdirektor zu Kempen am Rhein, abgeschrieben, der mir seine Abschriften in der liebenswertesten Weise zur Verfügung stellte, wofür ich ihm hiermit meinen besten Dank sage.

² Wirtschaftsleben I, S. 320 f.

³ „Die Herrlichkeit Erpel, ein wirtschafts-, social- und verfassungsgeschichtliches Paradigma“ in den „Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande“. Köln 1895, Nr. 1.

lag, aufser einem stärkeren Material von Einzelurkunden, nur der von Ennen publizierte Text zu Grunde, so daß Herr Professor Lamprecht selbst mich ermuntern konnte, auf Grund des gesamten vorliegenden Materials eine weitere Bearbeitung zu versuchen. Aufser dem Erpeler Rechtsbuche habe ich noch eine Reihe von bisher ungedruckten Urkunden benutzt, die mir in den Archiven zu Düsseldorf, Köln und Koblenz, sowie von dem Herrn Pfarrer zu Erpel in der dankenswertesten Weise zur Verfügung gestellt wurden. Daneben habe ich auch das benachbarte Unkel in den Kreis der Darstellung eingeschlossen, dessen Entwicklung der Erpeler sehr ähnlich ist und ihr Bild vervollständigt.

Um in das Verständnis der Vergangenheit einzudringen, isoliert der Forscher häufig ihre Institutionen und Lebenserscheinungen und betrachtet sie unabhängig von dem Boden, auf welchem sie gewachsen sind. Hier ist der andere Weg eingeschlagen, für einen, wenn auch beschränkten Kreis alles, was die Vorzeit überliefert hat, zusammenzustellen. Aber der uns erhaltene Stoff gewährt in der That einen so reichen Einblick in das Leben und Treiben dieser Gemeinden im ausgehenden Mittelalter, daß man wohl hoffen darf, aus der Betrachtung der Einzelheiten der Erpeler und Unkel Verhältnisse auch einigen Nutzen für allgemeinere Probleme der Geschichte zu gewinnen.

I.

Der Anbau ihrer Ackerflur lieferte den Erplern vorzugsweise Roggen. Doch läßt sich das Vordringen des Weizens deutlich verfolgen. Wenn 1388 noch Roggen unbedingt als die Hauptfrucht erscheint¹, wird 1396 Weisbrot vor dem Roggenbrot erwähnt, — freilich hat man sich bei seiner Bereitung noch nach der Remagener Einung zu richten —², aber 1402 erscheint in den von der Gemeinde selbst erlassenen Verordnungen wieder Weisbrot an erster Stelle³, und die aus späterer Zeit stammende deutsche Übersetzung giebt den Roggen von 1388 durch Weizen wieder⁴.

Der Anbau war im 14. Jahrhundert weit über die alte Dreifelderwirtschaft hinausgegangen. Die Brache wurde mit Futterkräutern besömmert⁵; Wiesen lieferten Heu⁶; von Gemüsen werden besonders Erbsen erwähnt⁷; an Obst gab es Birnen, Äpfel, Nüsse. Es war verboten, einen Obstbaum zu schütteln⁸ oder das Fallobst zu sammeln und fortzutragen⁹; doch stand auf sofortiges Verzehren des Fallobstes keine besondere Strafe.

Das Getreide wurde in den Mühlen der Casbach gemahlen. Früher mag es nur eine Bannmühle gegeben haben,

¹ „siliginem aut reliquum frumentum“ F 15 (das 1388 er und 96 er Weistum nach der Ausgabe Lamprechts citiert).

² „secundum unionem in oppido Regemagi“ H 4.

³ „Inprimis albus panis non bene pastus“ Beil. Nr. 36.

⁴ „weifs und ander fruchten“ E, fol. 7b, Abs. 21.

⁵ „de illis (campis) que cum iumentis aut similibus pabulata fuerint per estatem“ (von diesen wurde kein Zehnt erhoben) 1388er W. (F 16).

⁶ „fenum in pratis“ (F 18).

⁷ „Item pisas comedere — 1 M.“ Beil. Nr. 35. Eigentümlich ist, daß neben reinem Roggenbrote (puro siligineo pane) ein „panis siliginus mixtus cum siliquis vel orden“ erwähnt wird. Haben wir bei diesen „Gartenfrüchten“ an Kümmel oder Hollerlatwerge zu denken, wie solche beim Backen des Schwarzbrottes verwandt werden? Beil. Nr. 36.

⁸ „pira et consimilia praedicta colligere et asportare — 1 Mr., pira quassare — 1 M.“ Beil. 35.

die später als die Lehnzinsmühle des Kapitels erscheint¹, aber am Ende des 14. Jahrhunderts erscheinen schon eine Reihe von Müllern, ja die Arbeitsteilung ist soweit vorgeschritten, daß die Müller nicht mehr nur ihre Mühle den Bauern zur Verfügung stellen, sondern selbst mit einem Knechte das Mahlen besorgen². Sie scheinen die Absicht gehabt zu haben, sich zu einer Zunft zusammenzuthun; aber dagegen schritt die Gemeinde ein und verbot jede Vereinigung der Müller bei einer Strafe von 3 M.³.

Der Viehstand scheint ziemlich bedeutend gewesen zu sein, namentlich an Schafen. Jeder Märker hatte das Recht, 25 Schafe und einen Widder in der Gemeindeweide zu halten⁴. Nichtmärker oder Märker, welche mehr als 25 Schafe eintrieben, wurden wegen „overdrifte“ bestraft⁵. Neben den Schafen ist die Rede von Schweinen, Kühen, Pferden⁶.

Noch heutigen Tages besitzt das Kirchspiel Erpel hinter Bruchhausen einen großen Gemeindewald. Die Nutzung dieses Waldes war aber wie die der Gemeindeweide bereits um das Jahr 1402 beschränkt. Bastarde, welche keine rechtlichen Erben von Märkern sein konnten, und Fremde, welche nur im Kirchspiel wohnten, die sogenannten Kerker oder Kirchspieler, parochiani, hatten überhaupt kein Recht am Walde⁷. Nur aus Gnaden und auf Zeit wurde ihnen eine Nutzung gestattet. Aber auch der echte, ehelich geborene Märker hatte nur auf 4 Fuder Brennholz Anspruch⁸. Die Entnahme von Bauholz mußte besonders gestattet werden⁹.

Hauptbäume waren Eiche und Buche, die Eiche hatte drei- bis viermal mehr Wert als die Buche. Eicheln lesen, Blätter und Gras sammeln war verboten. Eine besonders hohe Strafe stand auf das Abhauen der Endbäume, welche die Grenze gegen die benachbarten Marken von Linz und Unkel bezeich-

¹ Düsseldorf St. A. Domst. zu Köln R Nr. 25. Urkunde von 1585, die Mühle gegen eine Erbpacht von 7 malder Roggen Erpeler mafen an Johan Müller und Stein Eheleute verpachtet.

² „quavis habens et tenens molendinum molere debet per se aut suum famulum.“ Beil. Nr. 22.

³ 1405 „communitas inhibuit quod molendinarii non habebunt societatem inter se“, ebenda.

⁴ „infra bannum Erpellae ubi parochia et communitas instituit inhibitionem non minandi“ (sic!). 1388 er W. (F 19). Über solche Maximalbest. vgl. Appenzeller Urkunde von 1546 in v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Schmollers Forschungen II 4, 1879, S. 145.

⁵ „illam superminam ouerdrifte emendabit“, F 19.

⁶ Beil. Nr. 35.

⁷ 35 am Ende vgl. Miaskowski a. a. O. S. 138 ff. älteste bekannte Einschränkung des Freiholzziebes in Wiesendangen 1473.

⁸ „Item omnis marckerus habebit et habet licentiam duorum et trium lignorum ustibilium vel quattuor carrucarum“, Beil. Nr. 35.

⁹ „Item quicunque secuerit ligna carpentiva sine licentia parochiae, stabit ad libitum“, ebenda.

neten¹. An diese Bäume, auch Loochs genannt, wurde, wie ältere Leute sich deß noch heute entsinnen, mit der Häpe ein Schmitz (Einschnitt) gemacht, der oft ein besseres Zeichen abgab, als die leicht verwachsenden Grenzsteine².

Neben dem Gemeindewald stand der Busch, welcher die Höhe und den Nordabhang der Lei bedeckte. Dieser war in Privatbesitz; hier wurden die Rhamen und Gerten für den Weinstock geschnitten. Die Rhamen der Hain-(Heister-)Buche oder -Eiche, etwa dreijährig vom Boden aufgeschossen, wurden zu Pfählen verwandt, die dünneren, ein- bis zweijährigen Gerten wurden quergelegt, um das Spalier zu vervollständigen, an dem der Wein in der Ebene emporrankt. Die Reben wurden mit Weiden angebunden, wie sie am Rhein zahlreich wuchsen³.

Der Weinbau war damals wie heute die Hauptquelle des Wohlstandes der Erpeler. Nicht nur die Abhänge der Lei waren mit Weinstöcken bedeckt, sondern weit in die Ebene hinein erstreckten sich die Weinberge, und selbst in den Gärten und an den Häusern rankte die Gabe des Bacchus⁴. Gebaut wurde roter und weißer, ein Unterschied, der so wichtig war, daß danach die Zehnten eingeteilt wurden in Rot- und Weiß-Zehnt⁵. Es scheint, daß im 15. Jahrhundert der weiße dem roten gegenüber vordrang; denn in Registern aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts werden unter den Rotzehntpflichtigen eine Reihe von Leuten aufgeführt, die mit Weißwein gezahlt haben⁶.

Und nicht nur für den eigenen Bedarf oder den der Herrschaft wurde produziert, sondern der Wein erscheint als Handelsartikel⁷. Selbst die Weintrauben kommen auf den Markt⁸. Ein so reger Verkehr bot Raum zum Eingreifen der Gemeinde. Sie verbot die Einfuhr fremden Weines⁹. In einem Beschlufs von 1394 setzte sie das Recht des Wirtes fest: Niemand, dem der Wirt oder sein Stellverteter Wein ein-

¹ Alles ebenda Nr. 35.

² Mitteilung des Herrn Gastwirt Herzmann, Erpel.

³ Beil. 35 und Mitteilungen von Herrn Herzmann: Der einst zwischen Chaussee und Rhein niedrig gelegene „Weidenort“ ist heutzutage von den Wellen der Dampfschiffe weggespült.

⁴ „vitibus... cultis et subplantatis ante domos et in ortis“. 1388 er W. (F 20).

⁵ Koblenz St. A. Akten Kurf. Köln, Amt Linz, Erpel Nr. 59 „decime vinorum in Erpel de anno 1503“, Nr. 60 „liber decimorum vini in Erpell anno millesimo quingentesimo primo: roitt und wys tzeyndt zo Erpell, Heyster, Arsbergh, Broichhuysen“.

⁶ Am Ende der Rubrik „Roitzzeyndt“ folgen: „item die gefuylt haynt wys“, dann erst folgt der Abschnitt: „wys tzeyndt“, ebenda.

⁷ Beil. Nr. 31.

⁸ „pecunia botrorum venditorum“. 1388 er W. F 20.

⁹ 1396 er W. H 1.

geschenkt hatte, durfte sich erfreuen, heimlich und ohne zu zahlen, die Kneipe zu verlassen. Wer diesem Gebote zuwiderhandelte, fiel dem Dorfmeister, dem magister parochianorum, in die Hände, welcher aufer der Zechschuld eine Mark für sich von dem Schuldner erhob, oder, wenn dieser nichts hatte, ihn pfändete. Das Pfandrecht des Wirtes war ein privilegiertes für seinen Wein¹.

Aber der zu Erpel gewachsene Wein war nicht der einzige Handelsartikel. Die 12 Pfund Wachs und die 19 Pfund Öl, welche der Erpler Kirche von verschiedenen Pfarreingesessenen gezahlt wurden², waren schwerlich alle aus Erpel. Ferner werden als Handelsartikel, die wahrscheinlich zum Teil aus der Fremde kamen, namentlich aufgeführt: Fische, Mehl, Lederschmiere, Thran, Rüb- und Lampenöl³. Gegen die Kniffe der Händler, minderwertige Ölsorten für andere, wertvollere auszugeben, ergeht eine besondere Verordnung⁴. Vor allem aber wurde Fleisch und Brot zum Verkaufe gebracht. Eine eigene Fleischbank wird erwähnt und zahlreich sind die von der Gemeinde gegebenen Bestimmungen über den Fleischverkauf⁵. Fleisch von ungesundem, krepierendem und nicht in Erpel geschlachtetem Vieh darf überhaupt nicht verkauft werden. Der Verkauf von ranzigem Fleisch und von Fleisch noch nicht 3 Wochen alter Kälber wird mit 2 M. bestraft. Im Sommer darf das Fleisch nur einen Tag auf der Fleischbank ausliegen, im Winter drei. — Von Brot wird Weiß- und Roggenbrot erwähnt. Streng wird auf richtiges Gewicht gehalten: außer dem Ofen soll ein Roggenbrot 7 Talente wiegen, innerhalb 8⁶.

Erpel hatte sein eigenes Maß⁷. Für die kleineren Trockenmaße bildete der Sester die Einheit, er zerfiel in 4 mulctralia oder Mühlfaß zu 2 mediae oder 4 Pinten⁸. Das Müllermaß war der dritte Teil des Sester; soviel hatte der Müller von jedem Malter Korn als Mahllohn zu beanspruchen, also 5 ²/₃ ¹/₃⁹.

¹ Beil. Nr. 10.

² „Registrum de redditibus, censibus et pensionibus universis ad illuminaria ecclesie in Erpel spectantibus“ Erpel, Pfarrarchiv Conv. A. Fasc. 1, Nr. 2. Gedeckt waren diese Zinse durch Hypotheken auf die Gärten und Häuser der Zinspflichtigen.

³ Beil. Nr. 36.

⁴ „Item venditores sagiminum Alletum dict(orum) Sellae non debent aliquem defraudare dicentes quod sit sagimen Alletium“, ebenda.

⁵ Beil. Nr. 36, vgl. mit 1396 er W. H 6, 7.

⁶ W. von 1396, H 5, und Statuten von 1402, Beil. Nr. 36.

⁷ „virgularura villae Erpell“, registrum quondam I. Odynekoven pastoris in Erpell. 1474. Erpel, Pfarrarchiv. Conv. A fasc. 1, Nr. 3 und öfter.

⁸ Lamprecht, Wirtsch. Leben II, S. 499c (dasselbe wie) in Remagen und Schuld (Kr. Adenau). Beil. Nr. 21.

⁹ Beil. Nr. 23. 6 Sester = 1 Malder, Koblenz St. A. Erpel Nr. 16. Äckerkorn.

Für Flüssigkeiten diente als Grundlage die ama, welche 1390 für den Pachtwein neu gemessen wurde nach dem Gemeindegütermaß. Daneben gab es Viertel und Halbviertel¹. Das Ölmaß für 1 Talent Öl betrug ein und ein Drittel des gemeinen Weinviertels².

Streng wurde die Reinlichkeit und Unversehrtheit der Mafse eingeschärft, damit nicht dem Käufer der Wein in Tropfen vorbeilaufe oder nachgebliebene Reste (z. B. von Mehl) das richtige Maß verringerten³.

Bei jedem Verkaufe hatten die Virgulatoren (Messer) auf richtige Handhabung des Maßes zu sehen. Diese Leute waren eidlich zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. In Zweifelsfällen hatten sie dem Anspruche des Kaufmannes vor dem des Hausmannes den Vorzug zu geben⁴.

Der Hauptumsatz war in Erpel vom 1. Oktober bis zum 11. November. Für diese Zeit hatte das Domkapitel einen Markt festgesetzt und erhob in Erpel einen Zoll⁵. Diesen Vorzug erkaufte sich in alter Zeit die Erpeler durch die Abgabe eines „clovin“, einer Anzahl von Weintrauben, welche an einem Holzgestell befestigt wurden. Indessen erscheint schon 1244 der „clouin“ in die bequemere Form reinen Weines umgewandelt⁶. Außer beladenen Wagen werden besonders Ochsen und Kühe, Schweine und Schafe als den Markt belebend genannt⁷. Neben diesem Herbstmarkt fand aber gegen Ende des 14. Jahrhunderts entschieden das ganze Jahr hindurch ein täglicher Verkauf von Lebensmitteln, Brot, Fleisch und Wein in den Häusern der Bäcker, Fleischer, Winzer und Wirte statt, wie die Statuten von 1396 und 1402 beweisen⁸.

Und über ihr Dorf hinaus zog es die Erpeler: Eben wurde ein clovin erwähnt, welchen die Erpeler früher dem Domkapitel als Herrn ihres Gebietes zahlten anlässlich des Erpeler Marktes; einen anderen „kloben“ entrichteten die Erpeler noch

¹ Beil. Nr. 5, Die kölnische Einteilung, Lamprecht, W. L. II, S. 501: 1 carr. à 6 Ahm à 20 Quart à 4 dual.

² Beil. Nr. 36 „mensurae olei unius talenti debent continere quantitatem et tertiam partem de quarta communis mensurae vinorum“.

³ Ebenda.

⁴ Beil. Nr. 26, 27.

⁵ 1388er W. F 11.

⁶ Lacomblet, Archiv II 1857, Memorienbuch und Statuten des Domstifts zu Köln (1244–46 Lamprecht, Marb. Progr. 1890, S. 18, Domst. Nr. 3), S. 27: „Item cuilibet predictorum octo officiorum dabit major prepositus 1 sestarium vini de cellario dominorum pro clouin qui quondam ipsis de Erpele dabatur (Vinum dominorum incipit festo Remigii)“, der letzte Satz fehlt in der Arraser Handschrift des 14. Jahrhunderts.

⁷ 1388er W. F 11.

⁸ 1396er W. H 1, 4–7. Beil. 36.

im Jahre 1388 dem Rheinzöllner in Köln. Dafür hatten die Erpeler Kirchspielsleute und Schiffer das Privilegium der Zollfreiheit für alle Waren, die sie binnen der Stadt Köln erstanden¹. Diese altmodische Abgabe wird uns im 1388er W. genau beschrieben: Zur Zeit der Weinlese hatten die Bannwärter in der Mark umherzugehen und soviel feine, fränkische Trauben zu sammeln, daß davon der sogenannte Klobe zusammengestellt werden konnte. Er wurde durch eine Art Holzgestell gebildet, an dem die Trauben so hingen, daß sie sich gegenseitig berührten².

Das wichtigste Privileg erlangten die Erpeler 1420, einen freien Wochen- und Jahrmarkt. Jeden Dienstag war Wochenmarkt. Von Montag Mittag bis Mittwoch Mittag hatte jeder, der kommen wollte, Freiheit und Geleit für sich und seine Ware, ebenso 3 Tage vor und 3 Tage nach dem Jahrmarktsonntag vor St. Andres³.

Bei so günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nimmt es nicht wunder, wenn neben den alteingesessenen Bauern Fremde sich in Erpel ansiedelten. In der That erfahren wir von einer Judengasse⁴. Zugezogen waren besonders Leute aus dem benachbarten Unkel. Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1394 waren 20 Unkelerrinnen nach Erpel verheiratet und etwa ebenso viele Erpelerinnen nach Unkel. Dagegen waren damals 23 Erpeler in Unkel ansässig, von denen 2 mit ihrer Familie eingewandert waren⁵. Die Beschlüsse der Erpeler Gemeinde befassen sich wiederholt mit den zugezogenen Fremden. Es wurde schon hervorgehoben, daß diese Leute als Kerker oder Kerspeler den echten Märkern gegenübergestellt werden und namentlich zur Nutzung der Gemeineweide und des Gemeinewaldes nicht berechtigt waren⁶. Zu den Lasten der Gemeinde wurden sie gleichwohl

¹ Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I, 1860. In den Ratsverordnungen aus dem 14. Jahrhundert ohne bestimmte Jahreszahl (S. 85 Anm. 1) S. 98, Nr. 21: „Dit synt die reichte Portzen zölle zo Cölne: Item vort van der Moselen nyderwert bis zo Colne an die Stat, die soilen geven, sy gelden off verkouffen, VII d., Ind umb eyn zeychen IIII d., off sy nyet enverkouffent, usgeschyden die van Rense, Cloicheim (Kochem?) up der Moselen, Erpell, Unkell, die soilen mallich brengen eyne cloeven Ind darumb sal man yn die zeychen zo vergeyfs geven.“

² 1388 W. F 9. E f. 6a Abs. 15 übersetzt: „auff eyn lanck vnd rhundtt holtz, also daß de drauben in der rhundt verfaßt vnd angehefft werden.“ „In der rhundt dick“ sollte das Holz sein 3 1/2 Fufs, die Länge ist nicht angegeben.

³ Beil. Nr. 15.

⁴ 1436 Erpel Pfarrarch. Conv. A fasc. 1, Nr. 2.

⁵ 1394 Beil. Nr. 12 (die Namen der betreffenden sind nicht mit abgedruckt).

⁶ Oben S. 8, dagegen hatten das Recht der Zollfreiheit in Köln „quilibet nostrorum parochianorum aut nautarum“ 1398er W. F 9.

herangezogen: Jeder parochianus war wehrpflichtig¹, auch wer ein Haus nur mietweise besaß, hatte jährlich sein Rauchhuhn zu leisten². Der Baupolizei waren die incolae unterworfen gleichwie die Märker; am Feste des heiligen Remigius mußten die Häuser so gut gedeckt befunden werden, daß kein Wasser durchleckte³. Das Dach wurde teilweise aus Stroh, teilweise aus dem teuren Schiefer hergestellt⁴.

Über die Erpeler Bevölkerung gewährt einen sehr interessanten Aufschluß der Bericht über die 1401 vorgenommene Musterung, welche für uns eine Art Volkszählung darstellt⁵. Jeder Einwohner des Kirchspiels hat sich nach Maßgabe seines Vermögens zu bewaffnen, und danach werden verschiedene Klassen von Bewaffneten unterschieden:

Wer volle Ausrüstung hat, muß vorzeigen: ein doppeltes Eisenhemd⁶, einen Eisenhut, Armschienen, Eisenhandschuhe, Beinschienen und einen Brustpanzer ohne Kopf⁷; die zweite Klasse oder die Halbgepanzerten⁸ brauchen über dem Eisenhemd keinen Panzer zu tragen, können auch ohne Beinschienen erscheinen⁹. Dann folgen solche, die nur ein Eisenhemd haben¹⁰, die Leichtbewaffneten, welche einen Eisenhut, Armschienen und Handschuhe aufweisen müssen¹¹, und solche, die nur mit einem Brustpanzer kommen¹². Mit einer Armbrust Bewaffnete finden sich in allen Klassen, sie müssen Bandelier und Köcher mitbringen¹³. Die letzte Klasse tritt nur mit einem Schilde an.

Leider ist die nun folgende Liste der Waffenfähigen nur für Heister vollständig, die Erpeler Liste ist ohne Zweifel abgebrochen. Heister ist das Dorf, welches in der Rheinebene gegen Unkel zu liegt. Hier stellt sich das Verhältnis folgendermaßen dar:

¹ Beil. 37, ebenso war jeder ehelich geborene Erpeler folgepflichtig Beil. 19, vgl. unten S. 53 ff.

² „habens et tenens mansionem habitabilem propriam vel locatam in parochia Erpel.“ 1388er W. C 3.

³ „ut sit semper ante festum Remigij bene tecta prae stillicidijs aquarum.“ Beil. 36.

⁴ „tam cum petris tectam quam cum straminibus.“ ebenda. In dem registrum von 1436 wird ein Haus mit Keller und Herd erwähnt auf der „untersten Gassen“ (supra vicum inferiorem). Erpel, Pfarrarch. Conv. A, fasc. 1, Nr. 2.

⁵ Beil. Nr. 37.

⁶ Superwambosium id est diploidem loriam.

⁷ pectus ferreum sine capite.

⁸ qui habebit dimidiam loriam.

⁹ sine tibijs ferreis.

¹⁰ positus cum lorica.

¹¹ qui positus est cum praeparamentis cursorijs dictis Draffgetzauwe.

¹² cum pectore ferreo.

¹³ cum balista debet habere cingulum et pharetram ad hoc aptam.

1. Klasse,	plena arma 1 mit lancea	28	davon mit balista	6
2.	- media arma	6	- - - -	—
3.	- lorica	5	- - - -	4
4.	- Leichtbewaffnete (draffgetzauwe)	8	- - - -	7
5.	- { securis cuspis	1 7	- - - -	—

Summa 55 davon mit balista 17

Von 55 Wehrpflichtigen sind 28, also die Hälfte, Vollbewaffnete (Vollhufner?), 7, also der 8. Teil, haben nur einen Schild. Für den Hauptort Erpel stellt sich das Verhältnis entschieden günstiger, hier sind von 50 erwähnten Wehrpflichtigen 32, also weit über die Hälfte, vollbewaffnet, und 30 Mann führen den Bogen.

1. Klasse	plena arma 2 mit lancea	32	davon mit balista	17
2.	- media arma	4	- - - -	1
3.	- lorica	3	- - - -	2
4.	- Leichtbewaffnete (draffgetzauwe)	8	- - - -	7
5.	- cuspis	3	- - - -	3

Summa 50 davon mit balista 30

Die Reichhaltigkeit der Bewaffnung ist für ein Dorf verhältnismäßig bedeutend und würde selbst einer kleinen Landstadt des ausgehenden Mittelalters Ehre gemacht haben¹.

Dürfen wir die Zunamen der in dieser Liste und sonst vorkommenden Personen auf das wirklich von ihnen oder ihren Eltern ausgeübte Gewerbe beziehen, so gab es damals in Erpel folgende Gewerbetreibende: Müller, von denen wir schon gehört haben, Brauer², Zimmerleute³, Dachdecker⁴, Kessler, Falsbender und Schroder, Kremer⁵ und Kaufleute, ferner werden 1503 erwähnt Fyscher, Wever und Becker⁶, 1492 Schoynmecher⁷. Selbst ein Bartscherer⁸ kommt vor⁹.

Für die Bildung der Erpeler sorgte eine Schule, welche wahrscheinlich, gleich der bis zur vorigen Generation benutzten,

¹ Lamprecht, W. L. I S. 1293, Anm. 2: für die Bauern nur Schwertmesser, Spiels, Beil und Knotenstock erwähnt, für landstädtische Bürger equus und armatura oder wambaisum, lancea, capellum ferreum.

² 1388 A, ein Schöffe Conradus der leener alias dictus Bruwer.

³ carpentarius 1401, Beil. 37.

⁴ Leyendecker, Reg. 1436, Pfarrarch. Erpel 2.

⁵ Heinrich Kremer, 1388 A, Schöffe.

⁶ Koblenz St. A. Erpel, Nr. 59.

⁷ Bonn, Univ. Bibl. Hss. 816 fol. 28.

⁸ Christianus barbitonsor 1474, Erpel Pfarrarch. C.A fasc. 1, Nr. 3.

⁹ Vgl. über die Anfänge des „Merkantilismus“ in den Frankfurter Landorten: Bücher, Bevölkerung. v. Frankf. am Main I, S. 700 ff.

am Kirchhof gelegen war; wenigstens wird als Versammlungs-ort der Erpeler Gemeinde bald der Kirchhof angegeben, bald kommen sie *super scolas* zusammen¹.

Einzelnen strebsamen Erpelern standen sogar Stipendien auf den Universitäten von Köln und Erfurt zu.

Als 1438 der Propst von S. Victor zu Xanten, der Dr. juris utriusque Johannes de Lovania de Ruermunde, für seine Landsleute das collegium S. Hieronymi zu Köln stiftete, behielt er einen Sitz in diesem Kolleg für die Erpeler vor. Dieser Platz sollte zunächst mit Verwandten des Propstes von Mariengreden, Christian von Erpel, besetzt werden; dann kamen die Verwandten Heinrichs von Erpel, des Propstes zu S. Severin, in Frage; schliesslich konnte die Gemeinde Erpel einen der Ihrigen als Kandidaten vorschlagen, wenn unter den zunächst Berechtigten niemand sich bewarb². Wer sich meldete, mußte mindestens 12 Jahr alt sein, „ein unverheirateter Kleriker mit geistlichem Gewande und Tonsur“³, auch hatte er sich bei seiner Aufnahme in einem Examen als guter Grammatiker zu erweisen.

In gleicher Weise hatten Christian und Heinrich von Erpel je eine Stelle zu besetzen in dem 1433 von dem Magister Amplonius de Bercka, Dr. der Medicin, zu Erfurt für Kölner Studenten gestifteten Kolleg. Wieder war subsidiär den „*prudentes viri Burgimagistri seu rectores oppidi Erpellen-sis*“ das Recht der Präsentation zuerkannt⁴.

Der Wohlstand der Erpeler hob sich derart, daß man schon 1383 Vorschriften gegen zu große Üppigkeit erließ. Die Zahl der von auswärts bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. Hochzeiten, zu ladenden Gäste wurde auf 12 beschränkt. Für jeden, der mehr kam, hatte der Gastgeber 1 M. Strafe zu zahlen; nur die Unkeler durften sich zahlreicher zum Festfeiern einfinden. Auch die Zahl der bei festlicher Gelegenheit aufspielenden Musiker wurde bestimmt. Sie durften sich nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde längere Zeit in Erpel aufhalten. Wer allzu freigebig gegen sie war, verfiel in Strafe⁵.

Auf Grund so vieler Ansätze, eines Marktes, eines regen Gemeindelebens schien es, als wollte sich Erpel zur Stadt erheben. In einer Urkunde vom 27. Februar 1404 spricht der Notar von einem „*magister opidanorum*“, von den „*opidani opidi in Erpel*“⁶; ebenso nennt der Notar der Urkunde über das Erfurter Kolleg die „*Burgimagistri seu rectores oppidi Erpellen-*

¹ Beil. Nr. 21 und 30.

² Copeyenboich fol. 46 ff. Erpel Pfarrarch.

³ „*ad minus duodecim annorum, clericus non coniugatus habitum et tonsuram deferens clericales, bonus grammaticus examinandus per presentatores*“, ebenda.

⁴ Copeyenboich fol. 78.

⁵ Beil. Nr. 33.

⁶ Erpel, Pfarrarch. Conv. A. Fasc. 1 Nr. 1.

sis“¹; 1474 spricht der Erpeler Pfarrer von einem „*filii opidi in Erpel*“², und noch 1493 wird der „*oppidani oppidi Erpel*“ gedacht³. Allein man darf auf diese Ausdrücke nicht allzu großes Gewicht legen, da Bauern sich häufiger Bürger nannten⁴ und der Ausdruck „*magister parochianorum*“ regelmässig durch „*Bürgermeister*“ wiedergegeben wird. Daneben ist die Rede von der *communitas*⁵, der Gemeinde, der Parochie. Überhaupt wurde der Anspruch der Erpeler, sich Städte nennen zu dürfen, niemals rechtlich anerkannt, er drang nicht durch: das Linzer Stadtrecht aus dem 3. Viertel des 15. Jahrhunderts weiß nur von einem Dorfe Erpel⁶.

Allerdings wurde Erpel befestigt; wann, steht nicht fest⁷. Schon 1402 giebt es einen dornbewachsenen Dorfgraben⁸. 1438 erscheint eine Mauer am Rhein und die Sleyderportz⁹; dieselbe wird wieder im Jahre 1474 erwähnt¹⁰. Man ist versucht, an ein Stadthor zu denken. Jedenfalls war die Befestigung im 16. Jahrhundert vorhanden. 1588 wird ein doppelter Schatz für Herstellung der Mauern bewilligt¹¹. Im Truchsessenkriege spielten sie eine Rolle, wo sie dem Ansturm der streng altgläubig gesinnten Unkeler und Linzer widerstanden, welche Erpel bestrafen wollten, weil es ihnen nicht gegen die Truchsessischen zu Hülfe gekommen war¹². Noch heute ist ein Teil der nördlichen und südlichen Mauer vorhanden und gegen Unkel zu steht der Turm eines Thores. Die den alten Stadtgraben füllenden Ländereien und Bleichen¹³ sind noch heute Eigentum des alten Kirchspiels. — An Straßsen werden im 15. Jahrhundert erwähnt die vroyngasse, die Judengasse¹⁴, die Put- oder Buttergasse¹⁵, die unterste Gasse und hynder hoeven; sämtliche Bezeichnungen sind heute

¹ Oben unter 2.

² Pfarrarch. Conv. A. Fasc. 1, Nr. 3, fol. 3b.

³ Copeyenb. fol. 54b.

⁴ Maurer, Dorfverf. I S. 134.

⁵ Nicht „*civitas*“ wie Ennen in dem 1396er W. las; alle mir bekannten Abschriften haben hier „*communitas*“. Vgl. Lamprecht, Erpel S. 25 Anm. 1.

⁶ Pohl, Statutenbuch der Stadt Linz, Linzer Progr. 1880, S. 16. Vgl. Düss. St. A. Domstift Köln, Nr. 898, „*dorp Erpell*“.

Weder Märkte noch Ummauerungen vermögen alle Ortschaften, wo sie sich befinden, zu Städten zu erheben. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 17 und 21.

⁷ Dorfbefestigungen Lamprecht, W. L. I S. 1290, Anm. 5 citierte.

⁸ „*spinas in fossato ville*“, Beil. 36.

⁹ Reg. E. Pfarrarch. C. A., fasc. 1, Nr. 2 „*murus Reni*“.

¹⁰ eod. Nr. 3.

¹¹ Koblenz St. A. Kurf. Köln, Amt Linz, Erpel Nr. 3.

¹² Stramberg, Rhein. Antiquarius III. Abt. Bd. 7 S. 666 f.

¹³ Die sogenannten Grabenörter ebenda S. 656.

¹⁴ Erpel Pfarrarch. Nr. 2, 1436.

¹⁵ Bonn Univ. Bibl. 816. Rolandswerter Register von 1492, fol. 27. Ian van oenckelbach erscheint als Nachbar in der Buttergassen und als Besitzer, fol. 276, in der Putgassen.

noch in Geltung. An dem Kirchhof, auf welchem die Gemeinde sich zu versammeln pflegte, stand, wie erwähnt, eine Schule¹ und eine Kapelle des Heiligen Michael². Deutlicher wird uns das Aussehen des alten Erpel durch einen merianschen Stich³: 4 Thore durchbrechen die nicht allzuhohe Mauer, die Neuportz⁴ nach Unkel, die Sleyderportz nach Arsberg zu, die Sackerportz gegen Linz, die Frohnportz gegen den Rhein hin. In der Mitte des Fleckens erhebt sich die freundliche Kirche; ihre Glocken läuten um 4 Uhr des Nachmittags, zur selben Zeit, da im Kölner Dom das Geläut angestimmt wird, wenn die Domherren zur Messe gehen. Unter den anderen Gebäuden aber tritt als das bedeutendste das schloßartig sich im Rheine spiegelnde Fronhaus hervor, an welches sich eine gewaltige Zehntscheune lehnt. Und wie dies dem Domkapitel zu Köln gehörige Haus die anderen zu überragen sucht, so bildet der Streit zwischen der Herrschaft des Kapitels und der Selbständigkeit der Gemeinde den Inhalt der Geschichte von Erpel, wie sie in und zwischen den Zeilen der alten Akten geschrieben ist.

II.

Die älteste uns erhaltene Urkunde über Erpel ist vom Jahre 1167⁵. Sie ist ausgestellt vom Kölner Erzbischofe Reinald von Dassel, welcher darin zunächst erzählt, wie Erpel von seinem Vorgänger Friedrich I. (1100—1131) dem Kapitel geschenkt sei⁶, und sodann diese Schenkung bestätigt⁷. Erpel war kölnisches Lehen gewesen; als es mit dem Tode des Grafen Adolf (von Berg?) heimfiel, hatte der Erzbischof Friedrich es gegen eine Summe Geldes dem Domkapitel überlassen⁸. Bei dieser Verleihung war dem Kapitel ausdrücklich das Recht vor-

¹ Beil. 30 „aggregatis de senioribus et potioribus . . . super scholas“. Beil. 21 „supra caemiterium“. Vgl. S. 12 oben.

² Der Geistliche dieser Kapelle geriet im Beginn des 15. Jahrh. mit dem Erpeler Pfarrer in einen Streit, welcher 27. Febr. 1404 geschlichtet wurde. Erpel Pfarrarch. Conv. 1. Fasc. 1, Nr. 1.

³ Im Besitze des Herrn Herzmann, Erpel.

⁴ Erwähnt Rolandswerter Register fol. 276.

⁵ Cod. Rheno-Mos. I Nr. 185, S. 394 ff.

⁶ „commemorare qualiter a decessore nostro bone memorie primo Friderico prefata villa et cum quibus libertatibus dilectis fratribus nostris de domo sit donata“.

⁷ „eandem donationem cum libertatibus omnibus auctoritate nostra corroborare“.

⁸ „ . . . modicam tamen benedictionem in pecunia numerata et longe citra justum rei pretium accepta capitulo beati Petri donavit“.

behalten, über die Vogtei zu bestimmen¹. Zuerst hatte das Kapitel die Vogtei dem Grafen Dietrich von Ahr übertragen, welcher dafür jährlich ein Goldstück empfing². Später war die Vogtei auf Engelbert, einen in der Nähe Erpels begüterten Adligen, übergegangen und Engelberts Sohn Reinard setzte sich in ihren Besitz, als wäre sie schon ein erbliches Recht seiner Familie. Da Reinard aber die benachbarten väterlichen Güter nicht mit geerbt hatte, er also weniger als Beschützer denn als Einnehmer auftrat, so machte das Kapitel alle Anstrengung, Erpel von seiner Vogtei zu befreien: Es gelang dem Propste Arnold, die Ansprüche Reinards auf die Erpeler Vogtei abzulösen³. Da man aber gesehen hatte, wie gefährlich die Belehnung eines Fremden mit der Vogtei dem Kapitel werden, wie leicht man auf diesem Wege der Rechte im eigenen Haus verlustig gehen konnte, so wurde beschlossen, die Vogtei künftig in anderer Form zu vergeben. Ludwich und später Burchard, den Brüdern des damaligen Dompropstes Arnold, wurde der Schutz der Erpeler übergeben, ohne dafs sie belehnt wurden⁴. Als aber Burchard starb, welcher nebenbei Lehnsmann des Erzbischofs war, glaubte dieser, es sei ihm neben dem Lehen des Burchard auch seine Vogtei über Erpel heimgefallen; Reinald von Dassel hätte am liebsten bei dieser Gelegenheit zugleich die Erpeler Vogtei eingesteckt⁵. Er liefs sich aber von den Domherren belehren, dafs es überhaupt keine eigentliche Vogtei in Erpel mehr gäbe⁶, trat mit seinen Ansprüchen zurück und bestätigte die Schenkung seines Vorgängers⁷. Wer fortan in Erpel die Vogtei sich anmafste, sollte mit dem Anathem bedroht werden.

Das Kapitel besafs also in Erpel die volle Gerichts- und Schutzhoheit. Gehörte ihm aber das ganze Gebiet der Erpeler Mark oder hatte es auf derselben nur eine Grundherrschaft neben anderen Grundherren? Das letztere war der Fall; denn eine Reihe von fremden Stiftern hatte hier ebenfalls Besitzungen: Schon 1116 wird dem St. Kunibertstift eine

¹ „in ipsa etiam donatione hoc expresso quod capitulum ad arbitrium suum seu advocatum seu custodem ad tuitionem ville et rusticorum in ea commorantium institueret et removeret et quem vellet et quando vellet“.

² „aureum valentem XXX nummos Coloniensis monete qui vulgo dicebatur minx (30 den ?)“.

³ „donariis quibusdam intervenientibus ab omni petitione Reinardi villam de Herpill et custodiam rusticorum, quam pater eius habuerat, liberavit“.

⁴ „nequaquam inbeneficiando eum“.

⁵ „mortuo autem Burchardo cum beneficium quoddam quod a nobis habuerat, ad manum nostram rediisset, putavimus eum advocatum de Herpill fuisse et advocatiam de Herpille beneficio quod ad manum nostram pervenerat coherere“.

⁶ „nullum de jure esse vel fuisse advocatum“.

⁷ „donatio mera et libera cum omnibus libertatibus“.

Rente vermacht, von der 7 sol. auf ein Grundstück zu Heister, 2 auf eins an der Catzbach in der Erpler Mark radiziert werden¹. Ferner besaß die Abtei Siegburg Weinberge zu Erpel, welche 1270 bei der Teilung zwischen Abt und Konvent dem Abte zufielen². Ebenso hatten das Kloster Schwarzhindorf³ und die Propstei zu Oberpleis⁴ in unserer Mark Weinberge, das Hospital zu Rolandswert Weinberge, Häuser und Höfe⁵, die Abtei Deutz Weinberge und Äcker⁶. Der Erzbischof selbst hatte in Erpel ein Burglehen, welches Heinrich von Rennenberg 1340 gegen eins in Linz vertauscht⁷.

Auch einzelne Private konnten in Erpel Eigen besitzen, wie die Namen der vielen geistlichen Herren beweisen, welche ihre Güter zu Erpel ihren Stiftern vermachten⁸. Von Weltlichen wird eine Ava⁹, eine Hadwig de Lepa¹⁰ genannt, und die Herren von Randenrath besaßen sogar einen Fronhof¹¹. Wenigstens die Weinberge konnten in Erpel frei verkauft werden¹². Aus dem allen ergibt sich, daß in Erpel neben verschiedenen Grundherrschaften eine freie Gemeinde bestand und dementsprechend unterscheidet auch das Weistum von 1388 neben den Gütern, welche dem Domkapitel zu Köln Weinpacht oder Pfennigsgeld schulden, solche, welche mit keiner Abgabe belastet sind¹³. Allein das Domkapitel besaß entschieden ursprünglich den größten Fronhof, ihm standen auch sämtliche Zehnten zu¹⁴, die Domherren bezogen die größte Einnahme aus dem Orte. Sie wird im 13. Jahrhundert auf 60 Malter Roggen berechnet¹⁵, während Wein und Geldrenten nicht besonders angegeben sind¹⁶. Der Fronhof des Kapitels erscheint

¹ Lac. I, Nr. 277, S. 179.

² Lac. II, Nr. 468, S. 260, Düsseldorf St. A. Abtei Siegburg, Nr. 97 v. J. 1259.

³ Lac. I, Nr. 445, S. 312, 1173.

⁴ Lac. II, Nr. 79, S. 44.

⁵ Rheno Mos. I, Nr. 146, S. 313, 1148. Bonn. Univ. Bibl. H. S. Nr. 816, Weist. v. 1493, Copeyenb. fol. 56a, Erpel Pfarrarch.

⁶ Lac. I, Nr. 357, S. 244, 1147 „in Heistre vineas et agros“. Lac. Arch. V, S. 273 „dant tantum 3. partem uvarum“.

⁷ St. A. Düsseldorf, Kur-Köln, Suppl. N. 22.
⁸ „Adolfus canonicus beati Kuniberti et frater suus Herimannus“. Lac. I, Nr. 277. Lac. II, Nr. 228, S. 119, „de Erpel XII sol . . . quos Ensfriidus noster concanonicus legavit“. Köln. St. A. geistl. Abteil. 77 und 78, Hermannus subdiaconus (77 Bl. 26a, 78, Bl. 9a) Conradus de Bopardia (77 Bl. 54b, 78 Bl. 73b) u. a. erwähnt.

⁹ Rhen. Mos. I, S. 316 zum allodium avae, welches sie Rolandswert vermacht, gehört: „vinea in Herpele“.

¹⁰ Düsseldorf St. A., Kur-Köln, Nr. 553.

¹¹ Lac. IV; Nr. 651, S. 795, 1226. Lamprecht, Erpel S. 3.

¹² Rheno Mos. I, S. 313, Nr. 146, 1148. „frater Uvalbertus colonien-sis civis . . . conquisivit vineam in Erple XII marcis“. Lac. II, Nr. 79, S. 44, 1218, „vineam iacentem in Erple emptam a Marquardo“.

¹³ „nullum jus de illis bonis dabatur“. F 23.

¹⁴ 1388er Weist. F 16.

¹⁵ Köln. Stadt A. Dom, geistl. Abt. 78, Bl. 102b.

¹⁶ „aliud vinum recipietur in Erpele“, ebenda.

1226 mit einem Meier besetzt, unter dem Hofschöffen und Gesinde stehen¹. Sehen wir, was aus diesem Fronhofe am Ende des 14. Jahrhunderts geworden war.

Nach dem 1388er Weistum war die alte Fronhofsverfassung vollkommen zerfallen. Wir hören von keinem Meier mehr, nur für die Weinberge giebt es einen grundherrlichen Beamten, den Baumeister, welcher den Bau der dem Kapitel gehörenden Weinberge zu beaufsichtigen hat. Aber an Stelle der persönlichen Abhängigkeit der Grundholden ist die Zahlung von Abgaben in den Vordergrund getreten. Die Besitzer der Juchland genannten Äcker, wohl der alten Rodungen des Fronhofes, der Beunden, zahlen die 4. Garbe²; die Bebauer der domstiftischen Weinberge werden als *accolae* (Lehns- oder Zinsleute) und *possessores* (freie Pächter) bezeichnet³. Die Eintreibung der Abgaben unterliegt aber den größten Schwierigkeiten, weil die Güter auf das äußerste zersplissen sind. Deshalb haben die Domherren das Recht, sich zunächst an den Stadelhof zu halten, den Haupt- oder Resthof des geteilten Gutes. Der Besitzer dieses Stadelhofes mag dann sehen, wie er sich mit Hilfe des Boten, der ihm zu dem Zwecke zur Seite gestellt wird, bei seinen mitpflichtigen Genossen schadlos hält. Der Säumige soll jeden Tag 13 1/2 Pfennig Strafe zahlen⁴. Schon aus der Höhe der Strafe ersieht man, wie schwer es dem Kapitel wurde, das, was ihm auf Grund seiner alten Grundherrschaft zustand, einzunehmen. Bezeichnenderweise wird der Fronhof 1388 Zehnthof⁵ genannt; der Zehnte erschien wichtiger als jede andere Einnahme.

Während so das alte Verhältnis persönlicher Abhängigkeit bei den Grundholden verblasste, wurde ihr Besitz immer mehr von seiner Gebundenheit gelöst und dem freien Besitzer in Erpel gleichgestellt. Der erste Schritt auf diesem Wege war, daß die Gemeindegewalt ihre Kompetenz auf die domstiftischen Besitzungen ausdehnten. In dem Schöffenschrein wurden die Akten verwahrt, aus denen die Zinse und Renten, auch die dem Domstift zu zahlenden, ersichtlich waren. Damit wurde ihr rein privatrechtlicher Charakter festgelegt. Dies lehrt eine Urkunde vom Jahre 1327, in der erzählt wird, daß die Übergabe einer Rente der Hadwig de Lepa an das Domkapitel vor den Schöffen stattgefunden hat und daß die Dokumente über diese domstiftische Rente im Schöffenschrein

¹ Lac. IV, Nr. 651, S. 795, 1226. Lamprecht, Erpel S. 3.

² F 17.

³ F 14.

⁴ E.

⁵ „Curtis decimalis“, 1388er W. F 3a. In der Übers. (E) „unser Herren Haus“ genannt.

bewahrt würden¹. Besitzänderungen unter den Lehngütern des Stiftes wurden von den Gemeindegliedern beurkundet gleichwie Besitzänderungen bei freien Gütern. Dies ist aus einer Urkunde vom Jahre 1397 ersichtlich, in welcher die Gemeindegliedern den Verkauf eines Hauses beurkunden, dessen Lehnherren Dechant und Kapitel vom Dome zu Köln sind und mit welchem der Baumeister den neuen Besitzer belehnen muß². Und nicht nur als Urkundspersonen traten die Schöffen in das Verhältnis zwischen dem Stift und seinen Grundholden ein; sie betrachteten es als ihrer Weisung unterliegend. So wiesen sie im 1388er Weistum die Exekutionsrechte des Kapitels gegenüber seinen Lehnsleuten³.

Dieses Weisungsrecht der Schöffen wurde 1346 vom Kapitel ausdrücklich anerkannt und es erstreckte sich nicht nur auf bereits vorhandene Rechtsverhältnisse, sondern auch bei neu auftauchenden Schwierigkeiten wollte sich das Kapitel an den Spruch der Schöffen gebunden halten⁴. Der Wichtigkeit dieses Schrittes, worin das Kapitel für die Verhältnisse aller seiner Unterthanen ohne Unterschied den Spruch der Schöffen als maßgebend hinstellte, waren sich die Schöffen durchaus bewußt und sie hoben dies auch im 1388er Weistum hervor⁵.

Als eine Bethätigung ihres Rechtes dürfen wir wohl die Bestimmungen ansehen, welche die Schöffen an derselben Stelle für den Fall des Erbanges festlegten. Die Lehngüter erscheinen nicht an die sonst übliche Vorschrift gebunden, die eine Zerstückelung in mehr als 4 Teile verbot, vielmehr durften sie unbeschränkt geteilt werden. Freilich hatten binnen 30 Tagen nach der Erledigung von Lehngütern die Erben bei dem Baumeister um Neubelehnung nachzusuchen und bei dieser Gelegenheit eine Abgabe zu leisten, welche den vierten Teil der Pacht betrug⁶; aber ein Recht, die Belehnung zu verweigern, hatte der Baumeister nicht, wenn der Antrittsberechtigte den Nachweis führen konnte: „dat dat erve sye

¹ Düsseldorf. St. A. Kurköln Nr. 553, vom Kapitel ausgestellt. Lamprecht, Erpel, S. 12, 13.

² Als Umschlag der „jura et privilegia Erpelae“ benutzt. Düsseldorf. St. A. Domstift z. Köln R. Nr. 25.

³ 1388er W. E. In Unkel wird unterschieden Hofgut und Pachtgut des Kapitels von St. Mariengreden, welches aus ihrem Hofe verlehnt ist (Beil. 13). Bei dem Pachtgut könnte man an etwas ähnliches denken wie die „Stadtrechtsgüter zu Leihe“ (v. Below, Z. Entst. d. d. Stadtverf. Hist. Z., Bd. 53, S. 203). Doch unterstanden diese Pachtgüter ursprünglich dem Hofgericht (vgl. bes. Köln St. A., Geistl. Abt. Mariengreden 166a passim).

⁴ Beil. 17. Das Kapitel gestand den Schöffen dies Recht zu, um einen Streit zu schlichten, der sich anläßlich eines Neubaus erhoben hatte, der ohne Wissen und Willen des Kapitels aufgeführt war.

⁵ F 24.

⁶ F 21 u. 23. 1493 wird die Abgabe von „einem par Käse oder einem Korff mit Bieren“ erwähnt, Cop.-B. fol. 55a.

sins maigs gewest“¹. Wir sehen also, wie die ehemals grundherrlich gebundenen Besitzungen in Erpel den freien fast durchaus gleichgestellt wurden. Die Vermischung zwischen freien und grundherrlich-abhängigen Angehörigen der Erpeler Gemeinde tritt am deutlichsten zu Tage in der für die freien allerdings nicht sehr vorteilhaften Bestimmung, daß im Falle eines großen Sterbens alle Gemeindeglieder (parochiani) als solidarisch haftbar für den Zinsertrag der domstiftischen Erbgüter erscheinen². Die Fronhofsverfassung hatte sich scheinbar über die ganze Gemeinde ausgebreitet, dabei aber ihren alten Inhalt fast ganz eingebüßt. Nur in Ausserlichkeiten und in den seltensten Ausnahmefällen bewahrte sie ihre Geltung.

Es war alle Aussicht vorhanden, daß dem Kapitel, als größtem Grundherrn, die Markherrlichkeit zufiel. Für den Wald wird sie 1203 anerkannt, und schon damals versuchte der damalige Propst Engelbert auf Grund der Markherrlichkeit, Eigentumsrechte an einem Teile des Waldes³ zu erwerben, aber die Gemeinde und einige Ritter⁴ widerstanden ihm, so daß schließlich ein Vergleich zuwege kam, in welchem der Propst zwar als Herr und Vogt des Waldes anerkannt⁵, aber sein Nutzungsrecht auf das eines gewöhnlichen Markgenossen beschränkt wurde⁶. Und dabei blieb es. 1388 wird dem Kapitel nur das Nutzungsrecht eines Markgenossen am Walde gewiesen⁷. Daneben bekam der Propst, vielleicht auf Grund seiner Holzvogtei, jährlich das sogenannte Eselholz geliefert, ein 26—28 plaustra fassendes Schiff Brennholz⁸. Noch 1402 konnte die Gemeinde von sich aus die Strafen über Waldfrevel festsetzen, welche ihre Schützen erhoben⁹. Nur die Rechte an den den Wald bevölkernden Tieren werden 1396 dem Kapitel unbedingt zugestanden, der Wildfang, die Jagd, ebenso der Fischfang, Wasservank. Dabei wird an dritter Stelle noch eines „vonks“ gedacht, der auch S. Peter zugebore: offenbar ist hier das alte Recht des Bienen-

¹ Beil. 8; weiter heißt es daselbst: „des hie geinen lehenherren hat, dat sal hie behalden mit dem vollen.“

² F 21a. Lamprecht, Erpel S. 13 oben.

³ Rheno Mos. II, Nr. 5, S. 78, v. J. 1203, Ficker, Engelb. d. Heil. S. 279, Nr. 6. Daß es sich hier um ein Stück des Gemeindewaldes handelt, scheint mir sicher. Die Streitigkeiten erheben sich „super quodam nemore eidem ville (Dorf) et predio (Fronhof) attinenti“. Als streitende Parteien erscheinen der Propst als Grundherr und die Gemeinde: „universus populus de Erpelle, universitas incolorum“; daß hinzugefügt ist „allodii prefati“ und nachher von „inhabitatoribus predii predicti“ die Rede ist, darf uns nicht wundern, da die Urkunde von Erzbischof und Propst, also zugleich von der Partei, welche Eigentum beanspruchte, ausgestellt ist.

⁴ „milites et universus populus de Erpelle“.

⁵ „dominus et advocatus ejusdem nemoris“.

⁶ „quemadmodum unus de inhabitatoribus predii predicti“.

⁷ 1388er W. F 13.

⁸ 1388er W. C 2.

⁹ Beil. Nr. 35.

fangs gemeint, wengleich den Bonner Schöffen, welche die Weisung gaben, der Zusammenhang nicht mehr ganz klar ist, und sie die Ausnahme machen, der Fund verlorener Gegenstände und der Fund eines Schatzes gehöre den betreffenden Privatpersonen¹, nämlich dem, der die Sache verloren bez. dem, der den Schatz auf seinem Erbe gefunden habe.

Wie im Gemeindewald so war das Kapitel Obermärker in der Gemeindeweide. Ihm fielen die Strafen zu, wenn jemand das Mals der von der Gemeinde gesetzten Nutzung überschritten hatte².

Garnichts hatte nach der Weisung von 1388 das Kapitel in der Feldmark zu sagen. Energisch wird jeder Eingriff von seiner Seite als ungesetzlich bezeichnet. Die Gemeinde setzte von sich aus den Beginn der Ernte fest. Nur ihr Vorstand durfte Bedürftigen ausnahmsweise das Vorschneiden gestatten³.

Stärker dagegen war das Kapitel in den Weinbergen vertreten. Aus diesen floß seine Haupteinnahme seit dem Ende des Mittelalters, während Äckerkorn (Eckerkorn) und Pfennigsgeld immer mehr zurücktreten⁴. Die Gesamteinnahme des Kapitels wurde 1375 auf mindestens 30 carratae taxiert, von welchen der Propst 6, jede major prebenda 1 carr. beziehen sollte⁵. Doch scheint die Schätzung viel zu hoch gegriffen: 1505 wurden nur 122 1/2 Ahm eingenommen⁶. Wir sahen schon, daß diese Einnahmen zum Teil aus eigenen Weinbergen des Kapitels herrührten. 1587 werden sie auf 8 1/2 Morgen angegeben⁷ und 1503 als Deill hynder hoeven oder up der Sleyden, als Deill am wyssenbronnen und Deill tzo Casbach bezeichnet⁸. Die Haupteinnahmequelle scheinen aber die Zehnten gebildet zu haben. Auf sie wurde der größte Wert gelegt. Den Erwerbungen zehntfreier geistlicher Herren wie des Abtes von Deutz⁹ und der Karmeliter¹⁰ wurde später mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. Das Kapitel besaß eine Zehntscheune und ein Kelterhaus in der Dickgassen. Daß das Kapitel in den Weinbergen auch einen eigenen Beamten besaß, den Baumeister, wurde schon erwähnt.

¹ 1396 er W. G 2-4. Lamprecht, Erpel S. 10.

² 1388 er W. F 19.

³ 1388 er W. F 15.

⁴ 1484 wird das Pfennigsgeld auf VIII M. 5 sh. 1 hl. berechnet, daneben Eckerkorn, Cobl. St. A. Kurf. Köln, Erpel Nr. 15. Düsseld. St. A. Domst. z. Cöln R. Nr. 105 Comput. v. 1589, fol. 30 A „X mltr. Roggen genant Eckerkorn . . . die muifs ein Baumeister dhaselbst Ihn vielen umbliegenden dorffern alle mit pinten aufheben und wirt nimmer recht geliefert noch bezalt.“ Fol. 33 b: „XV mltr. Hafer“. „Eggerkorn vonn sonderbarer Landerreyen“, 1631, Cop.-B. fol. 71 a.

⁵ Abteilg. zw. Propst u. Kap. Düss. St. A. Hss. B 16, Cop.-Boich fol. 26 a.

⁶ Koblenz. St. A., Kurf. Köln, Erpel Nr. 18 a.

⁷ Ebenda Nr. 20.

⁸ Ebenda Nr. 59 u. 60.

⁹ Cop.-Boich fol. 53 b, 1493.

¹⁰ Düss. St. A. Domst. z. Cöln Nr. 1084, 1532.

Dementsprechend hatte das Kapitel in den Weinbergen die weitestgehenden Rechte¹. Freilich hatte die Gemeinde noch Zeit und Ort der Lese zu bestimmen, aber nicht allein, sondern in Verbindung mit den Schöffen, und ihr Beschlufs wurde als Verordnung verkündet von dem Windelboten, dem domstiftischen Amtherrn, welcher zur Zeit der Lese von Köln auf seinem Schiffe herbeifuhr. Wenn dieser abends zur Gerichtssitzung schritt, zog wohl der Vorsteher der Gemeinde, der Bürgermeister, die Glocke, aber er läutete seiner eigenen Macht das Grab; denn wenn der Windelbote aus Köln nahte, verlor jedes andere Amt und Würde seine Bedeutung. Allabendlich während der Lese konnte der Windelbote oder der Schulze an seiner Statt Gericht halten, und an das eigentliche Gericht schloß sich das Markgeding an, dem ebenfalls der Windelbote präsierte. Hier wurden alle die, welche den Vorschriften über die Lese zuwidergehandelt hatten, zur Verantwortung gezogen². Die Strafen, welche bei der Gelegenheit erkannt wurden, fielen dem Windelboten, als dem Gerichtsherrn, zu. Die Schöffen hatten dem Windelboten als Urteilsfinder zur Seite zu stehen und ihm das Recht der Gemeinde zu weisen. Um sie der Herrschaft günstig zu stimmen, wurden ihnen von dem Fronhofe 7 Brote und Fisch und Fleisch, soviel sie wollten, verabreicht. Ebenso wurden auf Kapitelskosten zur Zeit der Lese beköstigt die Flurschützen, die Gemeindediener, welche zusammen mit den Gesindeleuten der Domherren diejenigen, welche die von ihm publizierten Verordnungen über Zeit und Ort der Lese übertraten, z. B. vorlasen, dem Windelboten zur Anzeige zu bringen hatten.

Wir sehen, wie die Beamten der Gemeinde ganz zurücktreten oder in den Dienst des Kapitels gezogen werden, während der Windelbote und sein Gesinde zur Zeit der Weinlese die höchsten Vorrechte geniefsen. Das wichtigste Recht, welches das Kapitel 1388 in dieser Hinsicht besaß, war, daß es auf seinen Weinbergen einen Tag vorlesen durfte. Dies Vorrecht wird damit begründet, daß von Rechts wegen überhaupt das ganze Gebiet der Mark Erpel zur Kirche des Heiligen Petrus gehöre³. Auf Grund seiner in den Weinbergen entwickelten Obermärkerschaft, welche zur Zeit der Lese besonders hervortritt, wird also hier dem Kapitel das Eigentum am Lande selbst zugesprochen.

Es kann unsere Verwunderung nicht mindern, wenn das Weistum dem erwähnten Satze vom Eigentum des Kapitels an dem Gebiete der Mark die Klausel hinzufügt: „unbenomen

¹ Vgl. über das folgende 1388 er W. F 18 und Lamprecht, Erpel S. 9.

² F 1.

³ 1388 er W. F 14.

lehenrechten, welche den inwoener und Lehensleuden bynnen der marck gesessen zugelassen und vurbehalden seyn¹. Man hätte aus der Entwicklung, welche die Grundherrlichkeit genommen hatte, ganz etwas anderes erwarten sollen. Wir müssen uns erinnern, daß neben dem Kapitel auch andere geistliche und weltliche Herren Besitzungen in Erpel hatten und daß gerade 1388 verschiedene Güter als mit keiner Abgabe belastet gewiesen werden. Ferner hatten die Gemeindegewalt auch über die Lehensleute des Kapitels zu urteilen, die Urkunden über deren Besitzänderungen wurden im Schrein der Gemeindegewalt aufbewahrt. Kurz, die Fronhofsverfassung war völlig zerfallen und von der Gemeinde aufgesogen. Was ferner die Markherrlichkeit des Kapitels anbetrifft, so war sie in der Feldmark gar nicht, stark nur in den Weinbergen ausgebildet. Man sollte meinen, auf Grund dieser Entwicklung hätte die Auffassung durchdringen können, das ganze Gebiet der Erpeler Mark sei frei, nur einige Grundstücke (die alten Lehngüter) mit privatrechtlichen Abgaben belastet. Das Gegenteil trat ein; das Kapitel konnte ohne Widerspruch das Eigentum an der ganzen Mark beanspruchen, ein Recht, welches 1396 so unbestritten feststand, daß aus ihm wieder andere Rechte, wie das der Folge, des Wild- und Wasserfangs abgeleitet werden konnten².

Der Grund dieser Erscheinung liegt einmal in der weitgehenden Zerstückelung der alten Lehngüter, welche dahin führte, daß man nicht mehr wußte, welche Parzelle Lehngut oder freies Eigen sei. Da es feststand, daß es Lehngüter gab und diese sich nicht mehr durch allzu große Unterschiede von den Freien unterschieden, so wurde einfach festgestellt: alle Güter sind Lehngüter. Zweitens wurde die Erklärung des Obereigentums des Kapitels möglich, weil diesem seine Markherrlichkeit vorgearbeitet hatte. Ein drittes Moment von Bedeutung sehe ich in dem Eingreifen der Bonner Schöffen³. Sie waren offenbar die Rechtsverständigen, bei denen die Erpeler sich vor ihrem 1388er Weistum Rats erholten und das 1396er Weistum wird geradezu als Urteil der Schöffen zu Bonn bezeichnet⁴. Daß aber die Bonner Schöffen es liebten, in derlei zweifelhaften Fällen auf Eigentum der Herrschaft zu entscheiden und daß wir überhaupt in dieser ganzen Entwicklung keinen vereinzelt vorkommenden Fall vor uns haben, lehrt uns die Geschichte des benach-

¹ E, fol. 7b. Abs. 19.

² 1396er W. G. 1.

³ Leider ist das „Fraigbuch der Bonner Schöffen“ v. 1458, aus welchem wir näheres über ihre Bedeutung als Oberhof schöpfen könnten, verloren gegangen. Vgl. Walter, Das alte Erzstift Köln. 1866. S. VII.

⁴ (E) Pfarrarchiv Erpel fol. 12a.

barten Unkel, welche der Erpels sehr ähnlich ist und eine nähere Betrachtung lohnt.

Wie in Erpel das Domstift, so war in Unkel das Kölner Mariengredenstift der Hauptherr. Früher hatte Unkel den Kölner Erzbischöfen gehört, bis Erzbischof Anno die Kollegiatkirche von S. Maria ad gradus gründete und ihr unter anderm „predium suum Unkelo“ schenkte (1059)¹. Das Stift besaß in Unkel einen Fronhof, der später in 21 Lehen zerfiel, und eine Reihe von Weinbergen². Daneben stand ihm der halbe Weizehnt und ein Viertel Getreidezehnt zu³. Es hatte das Recht, einen Schulzen zu ernennen⁴ und ihm fiel die Hälfte der Gerichtsgefälle zu. Die andere Hälfte und die Vogtei gehörten aber dem Kölner Erzbischof, und auch das Gebiet der Unkeler Mark war durchaus nicht ausschließliches Eigentum der Mariengredener. Neben ihnen hatte namentlich der Erzbischof in Unkel einen Fronhof, welcher früher den Grafen von Sponheim gehört hatte⁵. Außerdem hatten das Hospital von Rolandswert⁶ und das Kloster Schwarzhendorf⁷ Besitzungen in Unkel; später werden das Apostelstift und St. Georg in Köln genannt⁸. Vor allem konnten ebenso wie in Erpel Weinberge frei verkauft werden⁹. Daß die Gemeindegewalt in Unkel ähnliche Rechte wie ihre Erpeler Kollegen hinsichtlich der Auflassungen genossen, beweist eine von ihnen im Jahre 1310 ausgestellte und mit ihrem Schöffensiegel besiegelte Urkunde, in welcher sie den Verkauf verschiedener Weinberge bezeugen¹⁰. Von diesen zinst der eine der Kirche in Erpel¹¹, der zweite den Erben Vulwyni de Unkele, während der dritte „nihil solvit“, überhaupt keine

¹ Lac. I, Nr. 195, S. 125, 1059, Papst Nicolaus bestätigt die Schenkung der Mariengreden geschenkten Güter. Lac. I, Nr. 220, S. 143, 1075, Anno II. beurkundet Stiftung und Schenkung (von neuem).

² Wasserschleben, Rechtsquellen 1892, S. 186, 1379.

³ Rheno. Mos. II, Nr. 109, S. 204, 1245.

⁴ Köln St. A. geistl. Abt. Mariengreden 166a, fol. 15a.

⁵ Beyer, mittelrh. Urkundenb. Nr. 1216, S. 893, v. J. 1253, Grafen v. Sponheim besitzen „villa in Unkele“, ebenda Nr. 1398 v. J. 1257. Der Verkauf an den Erzbischof fand statt 1264, vgl. Rheno. Mos. II, Nr. 204, S. 327. Lac. II, Nr. 725, S. 425 v. J. 1279 „litteras ipsius domini archiepiscopi et capituli Coloniensis super obligatione villarum de Unkele et de Breitbach nobis datas pro sexcentis marchis“.

⁶ Rheno Mos. I, Nr. 193, S. 414, anno 1174.

⁷ Lac. I, Nr. 445, S. 312, 1173.

⁸ Koblenz. Akten Kurf. Köln, Erpel, Nr. 45.

⁹ Rheno Mos. I, S. 414, Nr. 193, 1174: Manegoldus et uxor, Werner und Karl de Unele besitzen Weinberge, die sie verkaufen können. Vgl. Korth, Westd. Z. Ergzsh. Nr. 3, S. 185, R. 351, 1336. Lac. I, Nr. 471, S. 331, v. J. 1179, „Gerardus decanus . . . de vinea quam emit in Unkele“.

¹⁰ Düsseldorf St. A. Mariengreden Nr. 38.

¹¹ „que vinea solvit jure hereditario tres denarios Coloniensis monete ecclesie in Erpelle.“ Wahrscheinlich sind Grundzinse gemeint.

Abgabe zu leisten hat. Von irgend welchen Rechten der Mariengredener an diesen Gütern ist nicht die Rede. Ja, das die Mariengredner Besitzungen nicht die ganze Mark umfassten und das die Vertretung von ganz Unkel durch eine vom Stift unabhängige Gemeinde dargestellt wurde, ergibt sich aus dem Statuten- und Rechnungsbuche der Mariengredener vom Jahre 1435 selbst¹. Hier wird, wo von Zahlung des Vogtgeldes die Rede ist, zwischen Lehngütern und Märker-
gütern unterschieden. Jedes Lehngut zahlt 30 den., jeder echte Märker 5 den.². Ferner wird die Polizei in den Weinbergen und im Walde ausgeübt durch 5 Gemeindegewaltigen, neben welche nur ein stiftischer tritt³. Trotzdem tritt seit dem Jahre 1379 immer wieder die Behauptung auf: das ganze Gebiet der Unkel Mark ist Eigentum der Herren von S. Maria ad gradus. Wie läßt sich das zusammenreimen?

Ein Unkel Weistum vom Jahre 1379 giebt uns Auskunft⁴. Da erscheint am 11. Juli mit großem Gefolge der Dechant von Mariengreden, Tilmannus de Smalenburgh, und läßt sich die Rechte des Stiftes weisen von einer Versammlung, die zum größten Teil aus Mariengredener Hofgeschworenen besteht⁵. Obgleich die Gemeindegewaltigen als solche nicht vertreten sind, kann sie wegen der großen Anzahl der Erschienenen doch als Versammlung von ganz Unkel betrachtet werden⁶. In diese Menge tritt der Dechant. Und er kommt nicht allein: ihm steht ein Dekret der Schöffen zu Bonn zur Seite, welches den überraschten Unkelern entgegen gehalten wird. Zunächst wird die Weisungspflicht festgestellt. Dann ziehen sich die Unkel, durch Dechant und Schulzen ermahnt, zurück. Als sie wiederkommen, haben sie sich die Meinung der Bonner angeeignet und erklären durch ihr Organ, den Schöffen Tilmann de Berghe: Eigentum und Herrschaft des Dorfes Unkel gehören dem Stift Mariengreden, alle Güter

¹ Köln St. A. Mariengreden 166a.

² Ebenda fol. 15a: „Item advocatus habebit in mense Maio a quolibet feodo XXX den. necnon a quolibet bono appellato marker quinque den. monet. coloniensis, que pecunia appellatur communiter vaetgeld.“

³ Ebenda fol. 15b: „Item spectat ad capitulum dicte ecclesie quolibet anno in die Setae Walburgis virginis constituere pro custodia vinearum et nemoris domini Unkele unum famulum vulgariter eyn schutz nuncupatum. Simili modo incole dicte ville quinque schutz (constituent) et quod de illo dicto famulo 6. pro pretio assignabitur equaliter debet dividi inter predictos 6 famulos sive schutz.“

⁴ Wassersleben, Deutsche Rechtsquellen 1892, S. 186 ff.

⁵ „presentes quos pro maiore parte ecclesie nostre estimo fide iuramentorum vel pensionibus obligatos.“

⁶ „congregata magna hominum multitudine de incolis ville unkel et villis spectantibus ad bannum et districtum Unkelensem videlicet de Berghe, Schuren, Breytbach.“

seines Bannes sind ein allodium der Kirche¹. Die Güter zerfallen in 21 Lehen, von denen jedes an Mariengreden jährlich zu zahlen hat: $\frac{1}{2}$ Malter Weizen, 3 Malter Roggen, 3 Hühner und 15 Eier. Jedes dieser Lehen darf nicht in mehr als 4 Teile geteilt werden, deren jeder mindestens 30 Morgen fassen muß, „prout etiam hoc per sententiam Scabinorum Bunnensium predictorum latam et per nos allatam et receptam recognoscimus“. Daneben werden den Mariengredenern Güter gewiesen, von denen sie Weinpächte beziehen. Überhaupt wollen die Unkel den Mariengredenern alles zugestehen, sie bitten nur um Entschuldigung, wenn es ihnen nicht gelingt, an einem Tage alle Rechte festzulegen, „quia quidquid in una die facere non poterimus, faciemus in alia“. Sie bitten um Nachsicht dafür, das das Stift beim Eintreiben seiner Abgaben Schwierigkeiten getroffen habe und Rückstände stehen geblieben seien; sie wollen künftig, soviel in ihren Kräften steht², fleißiger zahlen. Aber trotz aller dieser Ergebenheit sehen wir doch gerade durch diese Urkunde das Bild eines Zustandes, in welchem das Eigentum der Mariengredener als höchst fraglich erscheint. Die Lehngüter sind mit der Zeit derart zersplittert und zerstreut, das schließlich kein Mensch mehr weiß, wozu die einzelnen Stücke gehören³. Ferner werden ganz bestimmt freie Güter gewiesen, wenn auch schüchtern hinzugefügt wird, ihr Vorhandensein sei eine Usurpation, welche nur de facto und nicht de jure bestehe⁴.

Nach dieser Urkunde sieht es so aus, als hätten die Herren von Mariengreden trotz oder gerade wegen des vollständigen Zerfalles ihrer Grundherrschaft, der Zerstückelung ihrer Güter den Anspruch auf das Eigentum an der ganzen Mark Unkel, auf das dominium terrae erhoben und hätten diesen Anspruch bei den Unkelern auf Grund einer Bonner Schöffenweisung durchgesetzt. Wir dürfen aber nicht ver-

¹ „dico quod ista villa unkele cum suis attinentiis et pertinentiis ac eius proprietates et dominium spectat ad ecclesiam beate marie ad gradus et omnia bona huius ville ac pertinentiarum eiusdem ac banni et districtus huius ville sunt allodium dicte ecclesie.“

² „de cetero quantum deus dederit melius et certius solvemus vobis.“

³ „verum cum per diurnitatem temporis bona huiusmodi ville ad diversos heredes descenderint et per decessum et mortem hominum multipliciter sint variata et distracta, non miramur si tempore preterito difficultatem in demonstratione huiusmodi viginti unius partium seu feodorum vel dubium habuimus . . . aegre non feratis si in una die ipsas partes seu huiusmodi viginti unum feoda sive leen non possimus ut tenemur specificare.“

⁴ „illa bona que nos propria nobis usurpamus vel libera forsan licet nulla talia sint, appellamus, ab ecclesia vestra dependent et vobis sunt obligata pro iuribus et pensionibus vestris licet tempore aliquo ad hanc pretensam consuetudinem ymo magis abusionem devenerimus quod aliqua bona libera de facto et non de jure appellamus vel propria nominamus.“

gessen, daß dem Stifte in der Gemeinde starke Vorrechte zustanden, die den Charakter einer sehr entwickelten Markherrlichkeit tragen. Es werden den Mariengredenern gewiesen¹: Stock und Byfanck, also das Recht, in der Almende zu roden², in dem Gemeindewalde 3 Marken, in der Gemeineweide 1 Schäferei, und zu den 5 Gemeindeschützen trat ein stiftischer mit gleichen Rechten. Vor allem lag die Weinlese ganz in den Händen des Stiftes. Wenn die Trauben reif waren, ging als Vertreter der Gemeinde der Schulze nach Köln, um den Stiftsherren die Reife anzuzeigen. Dann fuhr einer der Stiftsherren im Auftrage seiner Kollegen als Windelbote³ mit dem Schulzen nach Unkel. Hier hatte den Windelboten der Baumeister zu verpflegen und zu beköstigen, er hatte ihm 1 Bett zu liefern, 2 Schlaflaken, 1 Pfühl, 1 Tischlaken und 1 druchetwile (Handtuch). Das Kapitel hatte das Privileg, 3 Tage vorlesen zu dürfen, welches, wie in Erpel, auf sein Eigentumsrecht begründet wird⁴. Und überhaupt stand dem Boten des Kapitels die Aufsicht über die ganze Lese zu. Am Sonntag nach Schluß der Lese wurde ein großes Ding gehalten, auf welchem die ganze Gemeinde vertreten war⁵ und wo von den Gemeindegewählten und den Hofgeschworenen⁶ die Rechte des Stiftes gewiesen wurden. Man merkt das Bestreben, das Gemeindegewicht durch ein Hofgeding zu verdrängen; denn als Sprecher trat ein Hofgeschworener auf⁷.

Weder die Mariengredener in Unkel noch die Domherren in Erpel hätten ihren Anspruch auf Landesherrlichkeit, auf das dominium terre an der ganzen Mark festzustellen vermocht, hätte nicht ihren grundherrlichen Rechten die Gerichtsherrlichkeit zur Seite gestanden. Freilich bekamen die Mariengredener nur die Hälfte der Unkelers Gerichtsgefälle, die andere Hälfte nahm der Erzbischof ein. Als Vogt erhob der Erzbischof in Unkel auch eine Bede. 1334 wurde diese auf 200 M. und 1 Fuder Wein festgelegt, welche für die Ausbesserung und Bewachung der Burg Wied verwandt werden sollten⁸. Der Erzbischof bezeichnet hier die Unkelers und besonders die Schöffen als seine Unterthanen⁹, und es ist kein Zweifel, daß die Gemeinde ihm und den Mariengredenern den Treueid zu

¹ Köln St. A. Mariengreden 166 a, fol. 19 b, womit zu vergl. Lac. Arch. VI, S. 262 f.

² Maurer, Markenverf. S. 164.

³ „missus“ fol. 196, Mariengr. 166 a.

⁴ „nomine domini“, ebenda.

⁵ „parochianis parochiae Unkel congregatis“.

⁶ „scabini et jurati jura . . . demonstrare et exprimere debent“.

⁷ „per organum sive vocem unius jurati dicte ecclesie“. Vgl. Lamprecht, W. L. I, 2, S. 1517, das Hofgericht wird zu einem Dorfgericht.

⁸ Koblenz St. A. Kurköln, St. Unkel Nr 1, Transsumt v. J. 1497.

⁹ „homines nostri infra parochiam de Unkele scilicet scabini et alii ibidem nobis et ecclesie nostre obsequiosi et fideles“.

schwören hatte. Immerhin besaß Mariengreden das Recht, den Schulzen in Unkel zu ernennen¹ und sein Hofgericht blieb, während die Güter sich zersplitterten, in lebendiger Wirksamkeit. Über die Kurmedepflichtigen wurde dreimal im Jahre Hofgeding abgehalten, am ersten Montag nach dem Fest der Geburt Johannis des Täufers, nach der Erscheinung Mariae und nach dem Sonntag Quasimodogeniti². Am zweiten Montag nach den genannten Festen wurden 3 ungebundene Dinge abgehalten, welche sich hauptsächlich mit Markfreveln³ zu befassen hatten. Wie am Sonntage nach der Weinlese öffentliches Gericht und Hofgericht verschmolzen, haben wir erzählt.

Wir sehen also, wie mit Beihülfe seiner richterlichen Befugnisse, unterstützt durch einen Spruch der Schöffen zu Bonn, auf Grund seiner Markherrlichkeit, nicht zum wenigsten wegen der Zersplissenheit seiner Lehnsgüter das Kapitel von Mariengreden das Eigentum an der gesamten Mark von Unkel zugesprochen erhält. Dieses dominium terrae erscheint 1394 so sehr gefestigt, daß die Unkelers es als ein Recht hinstellen, welches allewege bestanden habe⁴. Damals war ein Streit zwischen Erpel und Unkel ausgebrochen, weil die Unkelers die zu ihnen gezogenen Erpeler mit einer sonst nicht üblichen Schätzung belegt hatten.

Wir haben früher gesehen, in wie enger Berührung die Erpeler und Unkelers Bevölkerung stand⁵. Vielleicht hatten Erpel und Unkel früher zu einem Hochgerichtsbezirk gehört und eine Mark gebildet. Jedenfalls konnten Ende des 14. Jahrhunderts die Erpeler und Unkelers ihre Gerichte gegenseitig gebrauchen, sodafs der Spruch des einen Gerichtes auch in dem anderen Rechtskraft hatte⁶, und wer in dem einen Kirchspiel gemärkert war, war es auch in dem anderen⁷. Dementsprechend gestanden die beiden Marken sich das Privileg zu, daß Schätzungen, welche neu aufgelegt würden⁸, nicht auf die Güter der Leute fallen sollten, welche zu der Nachbarmark gehörten, sei es, daß sie dort eingehiratet hätten⁹, oder dorthin verzozen wären¹⁰ und Güter in der alten Heimat

¹ Köln St. A. Mariengreden 166 a, fol. 15 b: „item constituit capitulum in predicta villa Scultetum“.

² Ebenda.

³ „in pastuis, pratis, campis, aquis, pluvis“. Ebenda fol. 17 b.

⁴ Beil. Nr. 13: „alwege van der tzyt, dat nyemant anders gedencen mag“.

⁵ S. 9 u. 12. Nach dem liber valoris gehörten Erpel und Unkel zur decania Sybergensis, bildeten also wahrscheinlich beide Bestandteile des alten Anelgaus. Binterim u. Mooren, Erz. Köln I, S. 318.

⁶ Beil. Nr. 12 I.

⁷ Ebenda Nr. 12, V.

⁸ „die uns ye zo gevele“.

⁹ Beil. 12, I.

¹⁰ Ebenda II.

zurückgelassen hätten, oder das durch Erbfall¹ ein Gut in die Hände des Genossen der Nachbarmark gekommen wäre. Ebenso sollte die Gemeinde keine Schätzung erheben, wenn das Gut eines Genossen der Nachbarmark durch Kauf einem anderem übertragen würde². Ausgenommen waren hier die „vergulden erve“, die mit einer Rente belasteten Güter. — Diese alten Gewohnheiten brachen die Unkeler, indem sie 1394 auch die Erpeler Güter zu einer ihnen wahrscheinlich von den Mariengredenern ausgeschriebenen Steuer heranzogen. Im Verlaufe dieses Streites ist es bedeutungsvoll, daß die Unkeler sich darauf stützen, mit Ausnahme der Besitzungen des Domküstlers³ und Wohlgeborener Leute gäbe es kein freies Gut binnen Unkeler Mark, alle Güter seien Hof- und Pachtgüter der Herren von Mariengreden. Ihnen, als den Landesherrn, gebühre alle Bede und Dienst⁴. Das Obereigentum der Mariengredener wird von den Unkelern unbedingt anerkannt, ja zum Ausgangspunkt ihrer Rechtsstellung gemacht. Noch nach einer anderen Seite hin ist dieser Streit interessant. Er wurde vor den Erzbischof gebracht, und die Erpeler werfen diesem dabei vor, er habe für die Unkeler Parteilichkeit gezeigt, als für seine Unterthanen⁵. Über der Landesherrlichkeit des Stiftes galt also der Erzbischof als derjenige, welchem die eigentliche Landeshoheit gebühre.

In Erpel war es, wie erwähnt, dem Erzbischof nicht gelungen, die Vogtei zu erwerben, vielmehr hatte Reinald von Dassel 1167 dem Domkapitel die freie Gerichts-⁶ und Schutzherrlichkeit⁷ bestätigt. 1388 ist dieser Zustand unverändert. Dem Kapitel wird die höhere und niedere Gerichtsbarkeit gewiesen⁸, ihr Bann beträgt 5 M., und 1396 wird von den Bonner Schöffen aufs neue hervorgehoben: „So wat der Scheffen alda vordelt dat hait der here zo gebieden vnd zo verbieden zo halden dat under eyne pynem van vonff marcken.“ Mit der Gerichtshoheit stand dem Kapitel der Schutz der Einwohner des Kirchspiels zu. Um ihn auszuüben, hatte es das Recht, die Folge von allermann zu verlangen, wenn es sich um die Beschirmung von Leib und Gut in seiner Herrlichkeit Erpel handelte⁹, es war das Recht des Glockenschlags.

¹ Ebenda III.

² Ebenda IV.

³ Ihm gehörte auch der halbe Weinzehnt. Rheno Mos. II, Nr. 109, S. 204, 1245.

⁴ Beil. 13.

⁵ Beil. 11 „suos subditos Unkelenses in hac parte laboriose et favorabiliter juvando“.

⁶ Rheno Mos. I, Nr. 185, S. 394 ff.: „advocatia in libera dispositione capituli“.

⁷ „rusticorum ibi commorantium tuitio et custodia.“

⁸ „iurisdicctio tam in alto quam in basso“, F 1.

⁹ 1396er W. G 1. Lampr., W. L. I, S. 1292.

Wenn der Domherr oder der Schulze in seinem Namen dreimal läutete zum Aufgebot, so hatte jeder ehelich geborene männliche Einwohner des Erpeler Gebietes zu erscheinen bei einer Strafe von 5 M. Nur die Leistung eines Eides, daß man den Glockenschlag nicht vernommen habe, konnte den Nichterschienenen vor Strafe und Pfändung bewahren¹. Um seiner Folgepflicht zu genügen, hatte sich jeder Erpeler nach Maßgabe seines Vermögens zu bewaffnen, und es ist ein Bericht erhalten, der darauf schließt, daß alle Jahre im Mai vor dem Schulzen eine Heerschau veranstaltet wurde².

Wir sahen, wie im 12. Jahrhundert die Vögte aus Erpel eine Bede erhoben. Das Kapitel scheint sich ihre Praxis angeeignet zu haben, als es die Vogtei selbst übernahm. Als freilich 1209 bei einer Teilung zwischen Propst und Kapitel dem Propste Engelbert die Gerichtsbarkeit zugesprochen wird, verspricht er von Beden abzusehen³; allein dieser Verzicht erscheint als eine Ausnahme, als der Ausdruck einer großen Bescheidenheit. In dem Weistum von 1388 wird der Abgabe eines Rauchhuhnes von jedem Hausstande gedacht, die wir deshalb mit der Gerichtsherrlichkeit in Verbindung bringen können, weil die Gerichtsschöffen von ihr ausgenommen sind⁴. Ferner sind am Martinstage von dem magister parochianorum, dem Bürgermeister, an die Herrschaft oder den Baumeister an ihrer statt 8 M. zu zahlen⁵. Wir haben uns das wohl so zu denken, daß der Bürgermeister diese Abgabe umlegte und eintrieb; wahrscheinlich ruhte sie, wie das vaetgeld zu Unkel auf den einzelnen Grundstücken und Höfen. Dem würde der Umstand entsprechen, daß in einer Urkunde von 1398, wo von der Verhypothezierung eines Grundstückes die Rede ist, die Klausel vorkommt: „mediante jure precario (Bederecht?) ipsius domini terre in Erpel“⁶.

¹ Beil. 19.

² Beil. 37: „die nona mensis maji secundum consuetudinem et vtilitatem Parochiae Erpelle“. Vgl. oben S. 10 f.

³ Lac. II, Nr. 28, S. 16/17, vgl. Ficker, Engelb. d. Heil., S. 46/47, S. 280, Nr. 13: „que exercebimus cum modestia magna ita tamen quod nullas ibi faciemus petitiones vel exactiones“.

⁴ 1388er W. C 3.

⁵ Ebenda C 1.

⁶ Erpel Pfarrarch. Com. A, fasc. 1, Nr. 2, fol. ult. In einer Kaufurkunde vom Jahre 1621 (Düss. St. A. Kur Köln, Nr. 3177^{1/2}) wird des auf dem verkauften Grundstück liegenden jährlichen Bürgermeister-schatzes in ähnlicher Weise gedacht. Im Jahre 1612 wurde zu Erpel ein Kauffboich aufgerichtet. (Koblenz St. A., Erpeler Rechtsbücher Nr. 6, Fortsetzung ebenda Nr. 18, Erbbuch vom Jahre 1645 „bei Zeit und Regierung Herrn Joh. Theueren Schultheisen.“) Hier wurde die Besitzänderung derart vermerkt, daß angegeben wurde, wer den auf den einzelnen Höfen und Parzellen ruhenden Schatz zu zahlen habe (z. B. wird vermerkt: N. N. schetzt und erbt). Bürgermeister, sämtliche Schöffen und Geschworene setzten den Schatz an und ab oder

Es muß noch erwähnt werden, daß neben Markherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit das Domkapitel auch die Marktherrlichkeit ausübte. Vom 1. Oktober bis zum 11. November gewährte es den Erpelern einen Markt¹. Einst hatten die Erpeler dafür den Domherren einen Kloben voll Weintrauben um S. Remigius präsentiert². 1388 erhob das Stift zur Marktzeit durch seinen Zöllner zu Erpel einen Zoll auf Vieh und Wagen, die aus der Fremde, es sei denn aus Unkel, herbeikamen.

Auf Grund aller dieser Rechte liefs das Kapitel sich 1388 den Treueid schwören, als einem rechten Herrn³. Wir können aber trotzdem dem Domkapitel nicht die reine Landeshoheit zusprechen, sondern über dem Domkapitel zu Erpel wie über den Mariengredenern zu Unkel gebot der Erzbischof von Köln. Von vornherein übte er als Oberhaupt aller geistlichen Körperschaften seiner Diözese, besonders aber des Domkapitels, seinen Einfluß und betrachtete das Eigentum der Kirche als Gegenstand seiner besonderen Sorge⁴. Der Erzbischof war es, der 1167 die Rechte des Kapitels feststellte und garantierte, sie unter den Schutz des Anathems stellte. Er war es, welcher 1375 die Teilung zwischen dem Vermögen des Propstes und des Domkapitels ordnete. Damals wurde entschieden, daß im allgemeinen dem Propst die geistliche, dem Kapitel die weltliche Gerichtsbarkeit in den früher gemeinschaftlichen Besitzungen zustehen sollte⁵. Dem Propst sollte im besondern das von Erpel um Johanni zu liefernde Eselholz zukommen, ferner hatte das Kapitel ihm 12 Fuder Wein von dem aus Erpel und Umgegend gewonnenen zuzuweisen, bei mäfsigem Wachstum 6 Fuder und 60 Goldgulden. Das Kapitel behielt sich ausdrücklich die Zehnten, sowie die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit und ihre Gefälle in Erpel vor.

Aber auch in Sachen der Gemeinde betrachtete sich der Erzbischof als den gegebenen obersten Richter. Er schlichtete 1203 den Streit zwischen Propst und Gemeinde hinsicht-

teilten ihn. Das Geld flofs nicht lediglich der Herrschaft zu, sondern wurde zum Teil wenigstens zu direkten Bedürfnissen der Gemeinde verwandt. So wurde 1588 der Gemeinde die Umlegung eines doppelten Schatzes für Herstellung der Mauern bewilligt (Koblenz St. A. Kur-Köln, Amt Linz, Erpel Nr. 3). Vgl. hierzu v. Below, Zur Entstehung d. d. Stadtverf., Hist. Z. Bd. 59, S. 244.

¹ 1388er W. F. 11.

² Siehe oben S. 8.

³ Lamprecht, Erpel S. 5 u. 6, Weist. B.

⁴ Rheno Mos. I, Nr. 185, 1167: „ad provisionem enim episcopi et ordinationem et curam ecclesiam cum universa dote sua pertinere nullus fidelium est qui ignoret.“

⁵ Düsseldorf St. A. Hss. B 16.

lich des Waldes¹, 1392 wurde der Streit zwischen Erpel und Unkel vor ihm ausgetragen². Dabei ist es nicht unwichtig, daß die Erpeler Schöffen Bonn als ihren Oberhof anzugehen pflegten. Die Schöffen von Bonn waren die Schöffen des Erzbischofs, dem sie als ihrem gnädigsten Herrn „alle hohe Obrigkeit“ zuerkannten, „Gericht und Geleit, Gebot und Verbot“ u. s. w.³.

Wie der Kurfürst zu Köln für die Erpeler die höchste Quelle des Rechtes bildete, so konnte auch er allein den Erpelern ausreichenden Schutz gegen auswärtige Feinde gewähren. Allerdings hatte das Kapitel im 12. Jahrhundert mit dem Aufhören der Vogtei die Beschützung seiner Unterthanen selbst übernommen und wir sahen, wie es auf die Bewaffnung der Landwehr hielt⁴, allein in Kriegsfällen waren die Kräfte des Kapitels doch unzureichend und eine höhere Macht mußte ihm zur Seite treten. Daß dies geschah, beweist eine Stelle unseres Copeyenboichs, wonach der Erzbischof von den Erpelern Schützen ausgehoben hatte, seinem Schultheifs zu Unkel aber befahl, ihre Zahl herabzusetzen, da die Erpeler auch durch ein Lager zu Bruchhausen zur Zeit beschwert wären⁵. Diese Verfügung geschah auf Grund einer Beschwerde der Kapitelherren.

Später erscheint das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befestigte Linz als der Vorort der Erpeler und Unkeler. Sie werden, gleich Breitbach, Aspach und Wiede, in dem aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts stammenden Linzer Statutenbuch als zum kölnischen Amt Linz gehörig aufgeführt⁶. Sie haben mit gewapen und schutzen (sagittariis) dem Kurfürsten zu dienen und sich im Kriegsfall in Linz zu versammeln, als ihrem Haupte; denn Linz ist befestigt als der würdigste Ort, welcher mit dem Privileg eines Wochenmarktes und Zolles vor den anderen ausgestattet ist.

Wir sehen, neben und über der Landesherrlichkeit des Kölner Domkapitels steht der Erzbischof als der höchste Landesherr. Dem entspricht es auch, wenn das wichtigste Privileg für Erpel, der freie Dienstag-Wochenmarkt und der

¹ Rheno Mos. II, Nr. 5, S. 78: Erzb. Adolf v. Köln erscheint in der Arenga als Aussteller; die Entscheidung wird getroffen: „nostro et aliorum prudentum hominum consilio.“ Gesiegelt wird allerdings auch von dem Propste: „sigillo nostro et prepositi.“

² Beil. Nr. 16.

³ W. Hesse, Das Herrending am Leopard in Bonn, Annalen hist. V. Niederrh. 32, S. 125, 1878.

⁴ Beil. 37.

⁵ Beil. 29.

⁶ Pohl, Statutenbuch der Stadt Linz, Linzer Progr. 1880.

Jahrmarkt am Sonntag vor S. Andres ausgerufen werden zu Andernach „von Gnaden des Herrn von Cöln und des Capitels der Hern vom Dome“¹.

III.

Soweit man von einer Verwaltung der Herrlichkeit Erpel sprechen darf, wurde sie durch einen² oder in der Regel zwei³ aus der Mitte des Kapitels gewählte Domherren ausgeübt. Diese Amtherren blieben für gewöhnlich in Köln. Zur Zeit der Weinlese mußte aber das Kapitel in Erpel bei dem gebotenen Dinge vertreten sein. Dann fuhr einer von den Amtherren oder ein von ihnen delegierter Amtmann⁴ den Rhein herauf. Wenn dieser Amtmann oder Windelbote in Erpel ankam, hörte die Wirksamkeit aller anderen Gerichts- und Gemeindebehörden auf. Der Windelbote verkündete das Gebot über Ort und Zeit der Lese; er hielt während der Lesezeit abends, so oft er wollte, das Ding der Gemeinde ab, und ihm fielen die Gerichtsgefälle zu⁵. Später war es eine Hauptaufgabe der Amtherren, der Zerstreung der Güter, namentlich ihrem Übergang in die Hand von Geistlichen⁶ oder Markfremden⁷ entgegenzuwirken. Ohne ihre Erlaubnis durfte kein Grundstück an solche Leute verkauft werden.

Der Amtherr ernannte zu seiner Vertretung den Schulzen⁸; dieser war der ständige Vorsitzende des Gerichts; ein Fronbote stand ihm zur Seite⁹.

Die Ernennungen sowohl der Amtherren als des Schulzen erfolgten in der Regel auf ein Jahr und wurden den Schöffen und der Gemeinde durch „offene und versiegelte“ (gesiegelte) Briefe mitgeteilt. Der Amtmann oder Schulze blieb im Amte, bis ein neuer Brief kam, der ihn widerrief und einen Nachfolger an seine Stelle setzte.

Neben dem Schulzen, dem Gerichtsbeamten, stand als ständig in Erpel residierender, in der Regel auf längere Zeit ernannter grundherrlicher Beamte der Baumeister. Ihm

¹ Beil. 15.

² 1388er W. B.

³ Beil. 1 u. 3, Düss. St. A. Domst. Nr. 1084, 1532.

⁴ Beil. Nr. 4.

⁵ 1388er W. F 2.

⁶ Düss. St. A. Domst. Nr. 1084, 1532.

⁷ Copb. fol. 51 v. J. 1537.

⁸ Beil. Nr. 2.

⁹ 1388er W. (E).

stand besonders die Beaufsichtigung der domstiftischen Weinberge zu; er hatte aufzupassen, daß sie in „gewöhnlichem Bau und Mistung“ erhalten wurden. Er hatte dem Herbst und der Traubenlese von Anfang bis zu Ende beizuwohnen; für tüchtige Pächter hatte er zu sorgen; wer säumig oder brüchig befunden wurde, den entfernte er¹. Der Baumeister hatte die Zinse zu erheben und die Lehngüter bei Erbfall neu zu verleihen². Aber daneben ist er schon 1388 zum Einheber domstiftischer Einnahmen überhaupt geworden³, und dementsprechend soll er 1643 aufkommen für des Kapitels „Hoch und gerechtigkeit, Rhenten, weinpfechten, zehenden, Eckerkorn, pfennigsgeld, Hover und güter, so wir zu Erpell und darumbher von alters woll herpracht haben“. Der Baumeister soll ganz im allgemeinen die Rechte des Kapitels wahrnehmen, sei es gegen Eingriffe in Erpel oder von benachbarten Obrigkeiten.

Unberührt von dem Kampfe zwischen Kapitel und Gemeinde stand der Pfarrer zu Erpel da. Er gehörte zum Siegburger Dekanat⁴ und wurde nach dem Vergleiche von 1375 nicht vom Kapitel, sondern vom Propst ernannt⁵. Aus dem Jahre 1474 ist ein Register des Pfarrers Johannis Odynekoven erhalten⁶, welches ein Bild der wirtschaftlichen Grundlagen der Pfarrstelle gewährt. Zunächst haben dem Pfarrer die Domherren 2 Fuder weissen und 1 Fuder roten Weins, sowie 10 Malter Roggen zu liefern. Außerdem hatte die Kirche eigene Ländereien und Wald. Die Acker zinsten ihr die dritte Garbe, die Weinberge einen festen Satz. Schliesslich gehörten der Erpeler Kirche Besitzungen in der Parochie Langel. Ihre dortigen Zinsleute waren aber sehr unzuverlässige Zahler⁶, so daß es als ein Glück anzusehen war, daß diese Besitzungen 1572 abgestofsen wurden⁷.

Der Pfarrer Odynekoven war ein unternehmender Mann, der 17 Weinberge neu anlegen liefs. Er beklagt sich über

¹ Düsseldorf St. A. Domst. z. Köln R. Nr. 25, 1643: Bestallungsurkunde eines Baumeisters.

² 1388er W. (F 23).

³ 1388er W. (C), Lamprecht, Erpel S. 7.

⁴ Binterim u. Mooren, Erzdiöc. Köln I, S. 318.

⁵ Düss. HS. B. 16.

⁶ Erpel, Pfarrarch. Conv. A, fasc. 1, Nr. 3.

⁷ Ebenda fol. 2a: „Item adhuc sunt perditae certe pene de quibus temporibus meis non potui debite certificare. Deus parcat illis qui in isto sunt culpabiles. Et habui cum quodam dicto Lambertus de Langel varias tribulationes et lites, sed de post arrondavit quidam Gerhardus ploichmecher qui iam fuit rector agrorum predictorum arabiliun; etiam credo quod dictus Gerhardus de bonis predictis abstraxit et adjunxit bonis suis, et etiam nunquam bene solvit. Sed de post arrondavi cuidam Gerlaco ploichmecher propter non soluendum qui promisit bene solvere sed nondum ab ipso unum meum obeleum recepi.“

⁸ Koblenz St. A. Kurf. Köln, Amt Linz, Fl. Erpel Nr. 4.

die Säumigkeit der Leute, denen er diese Weinberge gegen Abgabe der zweiten oder dritten Traube ausgethan hat, und erfindet ein sinnreiches Mittel, seine Zinsleute bei ihrer Pflicht zu erhalten. Am Zahltage, um Martini, sollen die Besitzer seiner Weinberge 1 Huhn und 2 Quarten Weines mitbringen und mit dem Pfarrer fröhlich sein auf seine Kosten¹. Dann, hofft er, würden sie ihn als rechten Herrn der Weinberge anerkennen, „dat sy blyven in gedechtnisse der mynschen, want schalekheyt und bedroch leyder meir regeirt dan fromheit“.

Sehr schmerzlich war es besagtem Pfarrer, daß er jährlich den Domherren 26 sester Wein in ihren Fronhof zu liefern hatte, eine Abgabe, die ihm für seine Zeit höchst ungerecht zu sein schien. Einst hatten die Pfarrer den Zehnten selbst erhoben und wahrscheinlich für Mitbenutzung der Zehntscheune und ihres Kelters bei dieser Gelegenheit die 26 Sester zu zahlen. Leider, sagt der Pfarrer Odynckoven, habe ich Fronhof und Kelter noch gesehen, so daß ich mich nicht entschuldigen kann, aber, fährt er fort, vielleicht finden meine Nachfolger beides nicht mehr vor und brauchen dann nicht mehr zu zahlen².

Diesen Behörden gegenüber, welche die geistliche und weltliche Herrschaft einsetzte, war die Gemeinde hauptsächlich vertreten durch die Schöffen. Sie bildeten ein Kolleg von 7 Männern, welche sich durch Selbstwahl ergänzten. Der Schöffe mußte ein eingeborener Erpeler sein, ehelicher Geburt, geschickt und tadellosen Rufes. Der neugewählte Schöffe hatte den Domherren den Treueid zu schwören; darauf wurde er von der Herrschaft angewältigt: eine Beleidigung seiner Person wurde fortan mit Königsbann bestraft³. Als Gerichtspersonen waren die Schöffen von der Abgabe eines Rauchhuhnes befreit⁴.

Die Schöffen hatten zunächst als Urteilsfinder im ordentlichen öffentlichen Gericht ihres Amtes zu walten⁵. Um Johanni fand ein ungebotes Ding statt⁶. Die Schöffen hatten

¹ „dat gebrech sall ich gelden“, Erpel Pfarrarch. Nr. 3, fol. 1b.
² Ebenda fol. 1: „Item pastor pro tempore dat annue de locato horrei dominis de Capitulo XXVI sextaria vini ad domum que appellatur vroenhuis sire vroenhoff et credo quod iniuste etiam, est mihi durum opponere stimulo, non bene. In ista antiqua domo stetit torcular quo utebantur quondam pastores quando fuerunt adhuc in percceptione decimarum. Ego inveni tempore meo adhuc certa vestigia illius domus cum torculari quapropter me non bene excusare possum. Sed successores non tenentur forsitan non inveniunt domum in eaque torcular.“

³ 1388er W. (F 25) und Beil. Nr. 20, Schöffeneid.

⁴ 1388er W. C 3.

⁵ Gerichtsbücher, „protocolla judicialia“ seit dem J. 1621 finden sich in stattlichen Bänden im Koblenzer Staatsarch.

⁶ 1388er W. (F 19).

namentlich auf dem gebotenen Ding zur Zeit der Weinlese dem Windelboten zur Seite zu stehen. Sie bekamen dann aus dem Fronhofe 7 Brote, Fleisch und Fisch nach Belieben. Wer aus dringendem Grunde ohne Arglist ausblieb, ging dieses Rechtes nicht verloren, verfiel aber in eine Strafe von 2 sh., welche dem Gerichtsherrn zu zahlen waren¹. Die Schöffen hatten nicht nur im Einzelfalle das Urteil zu finden, sondern überhaupt die Rechte des Kapitels und der Gemeinde zu weisen. Von den Schöffen ging daher 1388 die Anlegung des Privilegienbuches aus, in dem Rechte und Gewohnheiten zugleich mit wichtigen Rechtsakten verzeichnet werden sollten².

Daneben stand den Schöffen die wichtige freiwillige Gerichtsbarkeit zu³. Vor ihnen wurden Besitzänderungen beurkundet. Nachweisbar drückten sie schon 1327 ihr Siegel unter Kauf- oder Schenkungsurkunden und bewahrten ein Exemplar in ihrem Schreine auf⁴. 1346 wurde ihr Siegel erneuert⁵. Uns sind Siegel nur aus späterer Zeit erhalten und zwar in zwei verschiedenen Formen: entweder ist es eine männliche sitzende Gestalt mit Helm und Heiligenschein, in der Rechten einen Schlüssel, in der Linken eine Lanze haltend, Umschrift: „sigillum scabinorum Erpell“⁶, oder es sind zwei gekreuzte Schlüssel, oben drei Kronen, unten ein sechseckiger Stern, Umschrift: „secretum scabinorum Erpelen (sium)“⁷. Ein beliebter Tag für Auflassungen scheint Bartholomei Abend (23. August) gewesen zu sein⁸. Das Wichtigste war, daß die Gemeindegewaltigen, wie sie auch im allgemeinen die Rechte der Lehnleute des Kapitels wiesen, so auch deren Besitzänderungen aufnahmen, wie eine Urkunde von 1397⁹ und der spätere Vertrag über die Lehnzinsmühle (1585) beweisen¹⁰.

Die Schöffen hatten nicht nur im Gerichte zu wirken, sie werden auch, wenigstens später, als Kirchenprovisoren erwähnt¹¹, und sie hatten eine Reihe wirtschaftlicher Befugnisse;

¹ 1388er W. F 4.

² 1388er W. A.

³ Vgl. von 1612 an die Erpeler Kauf- und Erbbücher im Koblenzer Staats-Arch.

⁴ Düsseldorf Staats-Arch. Kur-Köln Nr. 553.

⁵ Beil. Nr. 17: „sic quod eidem sigillo sigillum secretum adhibeatur“.

⁶ Düsseldorf St. A. Domst. zu Köln R. Nr. 25. Verpachtung der Lehnzinsmühle, und Düss. Kur-Köln Nr. 3177^{1/2}.

⁷ Koblenz St. A. Kurf. Köln, Linz, Erpel Nr. 8 v. J. 1675 u. öfter.

⁸ Ebenda Nr. 5, 6, 7 v. J. 1574, 1593, 1611.

⁹ Düsseldorf Domst. Köln R. Nr. 25, Umschlag der „Jura et privilegia Erpellae“, oben S. 18.

¹⁰ In demselben Convolut.

¹¹ Erpel Pfarrarch. Conv. A Fasc. 1, Nr. 11: Schöffennurkde. v. J. 1764, betr. Stiftung eines Mefsopfers. 1396 erscheinen ebenda Nr. 2 fol. ult. bei Stiftung von 2 tal. Wachs für den Altar der Mutter Maria neben den Schöffen besondere Provisoren dieses Altars: „presentibus... scabinis una cum provisoribus predictae illuminaris videl. Johanne andree campanario et Johanne Hartlem ad hoc vocatis.“

denn die Grenzen von Pfarrei, Wirtschafts- und Gerichtsgemeinde fielen in Erpel zusammen. So hatten die Schöffen mit der Gemeinde Ort und Zeit der Weinlese festzustellen¹. Sie hatten den Raumgehalt des Schiffes für das dem Propst zu liefernde Holz zu prüfen². Sie sind bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten zur Stelle, z. B. bei der Festsetzung der Mafse für den Pachtwein³, bei der Grenzregulierung gegen Unkel⁴. Überhaupt hatte das Kapitel versprochen, in allen Gemeindesachen — Häuserbau⁵ und Zollstreitigkeiten⁶ werden besonders erwähnt — nur nach dem Ausspruch der Schöffen verfahren zu wollen. Die Schöffen waren die gegebenen Vorsteher der Gemeinde; daher richteten sich die Briefe des Kapitels an Richter (Schultheiß), Schöffen und Gemeinde⁷; ebenso bringen in dem Streit mit Unkel die Beschwerden der Erpeler vor „richter ind scheffene zo erpel van unser gemeyn den wegen“⁸.

Wir haben gesehen, daß die Erpeler Schöffen, wenn sie mit ihrer Weisheit zu Ende waren, sich nach Bonn wandten. Die Bonner Schöffen wiesen ihnen Recht nicht nur in staatsrechtlichen Fragen, wo es sich um die Eigentumsrechte des Kapitels handelte⁹, sondern auch in privatrechtlichen, z. B. über den Fund, der Privatpersonen gebührte¹⁰, und prozessualen. So stammte die Erpeler Ächtungsformel aus Bonn¹¹.

Neben dem Schöffenamte stand die Selbstverwaltung der Gemeinde. Wir haben früher erwähnt, daß es Ende des 14. Jahrhunderts in Erpel neben den eingesessenen Märkern zugezogene Fremde gab, welche kein festes und erbliches Recht am Gemeindewalde hatten und auch in der Gemeindeweide minder berechtigt waren, während die Zollfreiheit in Köln allen Erpelern zustand¹². Zu den Lasten der Gemeinde wurden sämtliche Einwohner zugezogen¹³, sie alle waren dem Gebot der Folge unterworfen¹⁴ und mußten sich bewaffnen¹⁵. Ebenso galten die Gesetze über den Luxus und

¹ 1388er W. F 7, oben S. 21.

² 1388er W. (C 2).

³ Beil. Nr. 5.

⁴ Beil. Nr. 25.

⁵ Beil. Nr. 17.

⁶ 1388er W. F 12.

⁷ 1388er W. B, Beil. Nr. 1—4.

⁸ Beil. Nr. 12.

⁹ 1396er W. G.

¹⁰ Ebenda G 4.

¹¹ Beil. Nr. 6: „a providis prudentibus viris Scabinis Bonnensibus tamquam nostro capite sententias diffinitivas deferendo.“

¹² Oben S. 9.

¹³ 1388er W. (C).

¹⁴ Beil. 9.

¹⁵ Beil. 37.

über die Weinzeche für alle Kirchspielleute¹ und für alle zu Erpel Weilenden². Dagegen schließt sich, was die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betrifft, die Gemeinde der Alteingesessenen am Ende des 14. Jahrhunderts ab. Die übrigen parochiani werden in der Gemeindeverwaltung wie in der Almende minderberechtigt. Charakteristisch für diese Entwicklung scheint mir die Verdrängung des Ausdruckes „universitas, parochia“ durch das Wort „communitas“ in den Gemeindeakten zu sein. 1203 in dem Streit mit dem Propste ist Erpel vertreten durch die „milites et universus populus de Erpelle“; die „universitas incolarum“ erhält das Recht der Waldnutzung bestätigt³. 1346 spricht das Kapitel von „parochiani nostri subditi“⁴. Die damals den Erpelern verliehenen Rechte, betreffend die Lehngüter, erscheinen als „jus parochiae“⁵. Noch 1383 werden die Luxusgesetze erlassen von der „conventio totius universitatis villae et Parochiae Erpel“⁶. Hingegen tritt seit 1388 die „communitas“ auf den Plan. Das Privilegienbuch wird angelegt: „ob nostrae universitatis sive communitatis totiusque parochie et ville in Erpele euidem vtilitatem“⁷; das Weideverbot erläßt die „parochia et communitas“⁸, und 1396 wird das Verbot der Weineinfuhr wieder durch „communitas et parochia“ verfügt⁹. Allerdings soll von den hierbei festgesetzten Strafen der dritte Teil der „parochia“ zufallen, und das Recht, die zum Eintreiben dieser Strafen verordneten jurati ein- und abzusetzen, behält sich 1396 die „parochia et villa“ vor¹⁰. Später erscheinen die „parochiani“ nur noch einmal 1399, bei der Setzung von Grenzsteinen gegen Linz¹¹, gleichsam als Zeugen des Vorganges.

Während in diesen Stellen „communitas“ und „parochia“ als gleichberechtigte Faktoren nebeneinander stehen, mafst sich seit 1388 die „communitas“ in vielem sogar die alleinige Vertretung Erpeler Interessen an. Die „communitas parochiae“ bestimmt den Termin der Ernte¹², „communitas et scabini“

¹ Beil. 33.

² Beil. 10.

³ Rheno-Mos. II, Nr. 5, S. 78.

⁴ Beil. 17.

⁵ 1388er W. F 23.

⁶ Beil. 33.

⁷ 1388er W. A „zu förderungh vnser gemeinden vnd Kirspell Kirchen Erpell“ (E).

⁸ 1388er W. F 19 „vm der anderen Maercker ader Kirspeller schadden vnd last zu verheuden“ (E).

⁹ 1396er W. H 1, „die gemeindt von Erpell“ (E).

¹⁰ 1396er W. H 8, vgl. aber Beil. 30, die Übersetzung E fol. 13b) hat: „Die gemeyn ist mechtich zu keisen, setzen vnd widdersetzen geschworen“; der Eid der jurati wurde gleich dem des magister parochianorum der Gemeinde geleistet Beil. 28, der Eid der virgulatoren dem Kirspell Beil. 27, 26.

¹¹ Beil. 18: die Schöffen waren bei dieser Gelegenheit nicht officiell vertreten.

¹² 1388er W. F 15.

die Lese¹. Die Schöffen mußten aus den Alteingesessenen genommen werden², sie wurden angewältigt „coram communitate“³. Die Briefe des Kapitels richten sich an Schöffen und Gemeinde (1388 und später)⁴, wenn sie auch vorgelesen werden „coram universitate parochie“⁵, der Treueid wird geschworen von Schöffen und Gemeinde⁶. Ebenso ist in dem Streit mit Unkel Klägerin die Gemeinde⁷. Seit 1393 sind eine Reihe von Beschlüssen der *communitas* erhalten. Sie richtet 1393 die Behörde der Steinsetzer ein⁸, sie schafft die Verordnung über das Zechen⁹, 1402 wird durch die *communitas* die Höhe der Strafen bei Wald-, Feld- und Marktfrevel festgelegt¹⁰. Ferner bestimmt 1405 die *communitas* die kleineren Mafse und verbietet die Vereinigung der Müller. Als Versammlungsplatz der Gemeinde erscheint der Kirchhof¹¹. 1412, 8 Tage nach Ostern, ist die Gemeinde wieder versammelt: diesmal zur Wahl eines neuen *magister parochianorum* und seiner *jurati*. Bei der Gelegenheit ordnet die Gemeinde die Pflichten des Bürgermeisters, namentlich hinsichtlich seiner Rechnungsablage¹². Aus den Aufzeichnungen des beginnenden 15. Jahrhunderts ersehen wir nun, wer die Leute waren, welche die in so zahlreichen Bestimmungen sich äufsernde Gemeinde, *communitas*, zusammensetzten. Es waren die „*parochiani seniores*“, die „*seniores nostrae parochiae*“¹³, die „*seniores et potiores parochiae et villae de Erpell*“¹⁴, die alteingesessenen Erpeler. Dafs diese *seniores et potiores*, diese vollberechtigten Märker, mit der Gemeinde identisch sind, ergibt sich aus der Aufzeichnung von 1412, wo erzählt wird, die „*seniores et potiores*“ hätten sich versammelt und nachher fortgefahren wird: „*dicta communitas in hoc concordavit*.“

An der Spitze der Erpeler als Wirtschaftsgemeinde stand der *magister parochianorum* oder „der gemeyn den Burgemeister“, wie die Übersetzung sagt. Er gab mit der Glocke das Zeichen zur Versammlung¹⁵ und leitete sie. Bei

¹ Ebenda F 7.

² Ebenda F 25.

³ Beil. 14.

⁴ 1388 er W. B, Beil. 1—4.

⁵ 1388 er W. B.

⁶ Ebenda B.

⁷ Beil. 12.

⁸ Beil. 9.

⁹ Beil. 10.

¹⁰ Beil. 35.

¹¹ Beil. 21, 22, 23.

¹² Beil. 30, 31: „*in octavis Paschae*“; Ostern fiel 1412 auf den 3. April.

¹³ Beil. Nr. 30.

¹⁴ Beil. Nr. 35.

¹⁵ Vgl. Maurer, Dorfgemeinde II, S. 78; 1388 er W. F 1.

Grenzregulierungen mit den Nachbarn¹, ebenso bei Feststellung der Mafse gegenüber der Herrschaft² tritt der *magister parochianorum* als Führer der Gemeinde auf. Er darf sinn- gemäße Ausnahmen von den Bestimmungen der Gemeinde gestatten, z. B. dem Armen Vorernte gewähren³. Ihm steht die Ortspolizei zu: Vergehen gegen die Zechordnung⁴, verbotenes Würfelspiel und Messerzucken⁵ ahndet er. Vor allem leitet der Bürgermeister die Finanzen der Gemeinde. Er hat die durch die Gemeinde aufzubringende Abgabe von VIII M. dem Baumeister abzuliefern⁶ und dementsprechend die Steuern von den Erpelern einzuziehen. Nach Ablauf seines Amtsjahres, um Ostern, hat er innerhalb 14 Tagen Rechenschaft abzulegen. Bis Pfingsten muß er alles, was er von Gemeinde wegen zu erheben hatte, herausgegeben haben. Sonst haftet er mit seinem eigenen Vermögen und kein Bote steht ihm mehr bei, die Rückstände von den Säumigen zu erheben⁷. Uns ist der Eid, den der *magister parochianorum* und seine *jurati* zu schwören hatten, erhalten: nicht wie die Schöffen dem Kapitel, sondern der Gemeinde schwören sie Treue. Als besondere Pflicht wird eingeschärft, Warnungen und Botschaften sofort der Gemeinde zu melden und das Amtsgeheimnis zu wahren⁸.

Dem *magister parochianorum* standen gleich ihm auf ein Jahr⁹ gewählte *jurati* zur Seite. Wir haben zunächst an die 6 „*custodes banni*“ zu denken, die Flurschützen, auch Förster genannt¹⁰. Sie hatten die Polizei in Feld und Wald, namentlich in den Weinbergen zur Zeit der Lese wahrzunehmen. Sie waren Gemeindebeamte, wurden aber zur Zeit der Lese von der Herrschaft beköstigt¹¹. Die Flurschützen hatten außerdem dem kölnischen Zöllner und den Deutzer Herren zu Remagen die Traubenabgabe, den Kloben der Gemeinde abzuliefern¹². Die Strafen, welche die Wald- und Feldhüter von Übertretern einzuziehen hatten, wurden 1402 nach ihrer Weisung¹³ festgelegt. Doch durften diese Wächter nicht selbstständig nach ihrem Gutdünken entscheiden, sondern alle streitigen Fälle unterlagen dem Urteil der *seniores parochiae*, der Alteingesessenen¹⁴.

¹ Mit Linz 1399, Beil. 18, mit Unkel 1408, Beil. 25.

² Beil. 5.

³ 1388 er W. F 15.

⁴ Beil. 10.

⁵ 1396 er W. H 2, 3.

⁶ 1388 er W. C 1.

⁷ Beil. 30.

⁸ Beil. 28. Vgl. v. Below, a. a. O. Hist. Z. Bd. 59, S. 204.

⁹ Beil. 30, „*jurati illius anni*“ Beil. 25.

¹⁰ 1388 er W. F 5 und Beil. 35.

¹¹ 1388 er W. F 5.

¹² Ebenda F 9, 10.

¹³ „*secundum inventionem juratorum*“ Beil. 35.

¹⁴ Beil. 35.

Eine ganz andere Behörde tritt uns in den sogenannten *custodes panum* entgegen. Wir haben im Anfang gesehen, wie die Geldwirtschaft in Erpel Fuß faßte, wie namentlich Wein, Brot und Fleisch zu Verkaufsobjekten, zu Marktwaren wurden¹. Dieser sich entwickelnde Marktverkehr erforderte eine neue Behörde, welche 1396 in den *custodes panum* geschaffen wurde, denen die Beaufsichtigung des Fleisch- und Brotverkaufs, sowie der Mafse unterstellt wurde². Sie lehnten sich zwar an die anderen *jurati* an, aber ihr erweiterter Wirkungskreis verlieh ihnen auch erweiterte Rechte. Schon darin lag ein tiefgreifender Unterschied, daß die Strafen nicht wie bei den von den Bannwärttern gefaßten Übertretern dem Gerichtsherrn zufielen, sondern so verteilt waren, daß nur ein Drittel der Herrschaft zukam, während die *jurati* und die *parochia* die beiden anderen Drittel einzogen³. Weiter war es ein wichtiger Vorzug, daß die Brotwächter in ihrem Amte nicht fortwährend auf das Urteil der seniores zurückzugreifen brauchten, sondern sich nur nach der Gewohnheit zu richten hatten, im übrigen aber selbständig entscheiden konnten „*secundum videre eorum*“⁴. Sie konnten sehr scharf eingreifen und überall, wo Lebensmittel zum Verkaufe ausgelegt waren, dieselben auf richtiges Maß und Gewicht untersuchen. Es stand ihnen sogar das Recht zu, über das Gewicht des Brotes selbständige Verordnungen zu treffen⁵.

Die Herrschaft verlieh den Anordnungen der *custodes panum* Rechtskraft, indem sie ihren Eid privilegierte. War ihnen in der Ausübung ihres Amtes entgegengetreten, so konnten sie sich zunächst auf den *magister parochianorum* zurückziehen, half dies nicht, an das ordentliche Gericht Berufung einlegen. Dort wurde der Widersetzliche, da dem Eide des *juratus* nicht widersprochen werden konnte, außer der ihm von vornherein zukommenden Strafe mit dem Königsbanne von 5 M. belegt⁶. Die Brotwächter waren also eine privilegierte Polizei. Daneben erscheinen sie aber auch an der Seite des *magister parochianorum* bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten, z. B. bei Festlegung der Mafse für den Pachtwein 1393⁷ und bei der Grenzregulierung gegen Unkel 1408⁸, neben den Schöffen als die Vertreter der Gemeinde überhaupt, als eine Art Gemeinderat⁹.

¹ Oben S. 6 ff.

² 1396er W. H und Beil. 36.

³ Ebenda.

⁴ Beil. 36.

⁵ 1396er W. H 4.

⁶ 1396er W. H 8.

⁷ Beil. 5.

⁸ Beil. 25.

⁹ Wo von *jurati* schlechthin die Rede ist, sind darunter die *custodes panum*, nicht auch die Förster, zu verstehen. Vgl. die Akten

Neben diesen auf ein Jahr gewählten *jurati* werden 1381 aus Anlaß von Wegebauten „*jurati in banno Erpell ad hoc probati*“ erwähnt. Es sind dies offenbar technische Beamte, welche an der Seite des Schulzen, der Schöffen und der anderen *jurati* wirken¹.

Schließlich wird einer Behörde gedacht, welche 1393 nach reiflicher Überlegung der Gemeinde ins Leben trat, um dem Bedürfnis nach näherer Bestimmung der Erbgüter zu entsprechen. Damals wurden zuerst 7 Voer- oder Steinsetzer ernannt, eine Art von Feldmessern. Sie hatten die Grenzen der Erbgüter festzustellen und bekamen für jeden Grenzstein, den sie setzten, ein Quart Wein. Die Steinsetzer wurden auf Lebenszeit gewählt².

Wir sehen, es entfaltete sich in Erpel namentlich auf Grund des zunehmenden Verkehrs ein reiches Gemeindeleben, welches sich selbständige Organe schuf. Mit gerechtem Stolz erfüllte das die Erpeler; sie rühmten sich ihren Nachbarn, den Unkelern, gegenüber ihrer größeren Freiheiten³. Und ganz selbständig traten sie nach außen hin auf. Sie schlossen mit den Koblenzern einen Bund, der nicht nur auf gegenseitige Rechtshilfe, sondern auf ein Schutz- und Trutzbündnis hinausläuft⁴. In der That schien es Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, als könnte Erpel sich mit der Zeit zu einem Landstädtchen entwickeln, und die Erpeler selbst nannten sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts wiederholt *oppidani*⁵. Allein in diesem Stücke sollte das damals so weit zurückstehende Unkel später den Vortritt erringen. Unkel ist wirklich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts⁶ zur kurkölnischen Landstadt erwachsen; Erpel hingegen wird amtlich stets als ein Dorf, höchstens ein Flecken bezeichnet⁷.

Wahrscheinlich hing der Niedergang Erpels in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts damit zusammen, daß

von 1644, wo Geschworene und Förster unterschieden werden, unten S. 45; vgl. Maurer, Dorfverf. II, S. 72; Lamprecht, Erpel S. 11, 12 16.

¹ Beil. 24.

² Beil. 9; vgl. über die Steinsetzer, Siebner: Maurer, Dorfverf. II, S. 97/98: sie waren „geschworene Sachverständige zur Vornahme der Grenz-, Flur- und Feldbesichtigungen und der Güterschätzungen und zur Vermessung, Versteinung und Vermarkung der Ländereien“.

³ „ymb alsulcher vreyheiden die myr mhie hauer, dan sey“ (E fol. 17b in dem Streite mit Unkel).

⁴ Beil. 32. Es fragt sich, ob das Datum 1304 richtig überliefert ist.

⁵ Oben S. 12 f.

⁶ 1550 wird Unkel noch nicht unter den kurkölnischen Landstädten erwähnt; vgl. Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Colln betreffenden Stücken v. J. 1772 S. 9. Dagegen schließt am 12. April 1597 Unkel als Stadt mit Linz, Remagen und den Dörfern Erpel, Honeff u. s. w. einen Bund. Kobl. St. A. Kurf. Köln, Stadt Linz Nr. 3.

⁷ Pohl, Statutenbuch d. St. Linz, 1880er Progr. S. 16. Düsseld. St. A. Domst. zu Köln, Nr. 898.

das Kapitel 1456 sich gezwungen sah, um die Summe von 7750 Gld. aufzunehmen, das Dorf Erpel zusammen mit Worringen zu verpfänden¹. 1259 gingen die Pfänder über in den Besitz des Grafen von Nassau und des Herrn von Nesselrode². Die Nesselrodes besaßen in der Filzheldt in der Erpeler Mark einen Rittersitz³; stetig anwesend konnten sie einen ganz anderen Druck auf die Erpeler Gemeinde ausüben, als die fernen Kölner Domherren, die sich nur einmal im Jahre sehen ließen.

1493 erscheint Erpel wieder im Besitze des Domkapitels, aber die ganze Lage ist verändert und schon die Aufzeichnungen tragen von nun an einen ganz anderen Charakter. Das Weistum von 1493 wird im Fronhofe aufgenommen, und nicht aus eigener Initiative wie 1388 erklären sich die Schöffen, sondern sie beantworten einfach eine Reihe von bestimmt formulierten Fragen, welche ihnen vorgelegt werden⁴.

Die hofrechtlichen Verhältnisse erlangten wieder größere Bedeutung. Aus dem Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts haben sich verschiedene Hofgerichtsprotokolle erhalten, aus denen zu ersehen ist, daß damals alljährlich ein Hofding „up der gesworen mayndach die Epiphanie“ stattfand. Wer von den Dingpflichtigen nicht erschien, wurde mit einem Hofgewette von VII^{1/2} sh. gekränkt. Hauptgegenstand der Verhandlung war die Kurmede. Wenn nach dem 30. Tage des Heimfalles die zur Antretung Berechtigten die Kurmede nicht gezahlt hatten, so verfielen sie für jeden folgenden Tag in eine Strafe von VII^{1/2} sh.⁵

Die Markherrlichkeit des Kapitels erscheint im 16. Jahrhundert vollkommen ausgebildet: das Kapitel allein bestimmt bei Strafe die Zeit, wann die faulen Trauben gelesen werden dürfen (1525)⁶; der Bürgermeister hat weiter nichts zu thun, als sich mit Traubenproben nach Köln zu begeben und um Beginn der Lese zu bitten.

1493 wurden alle Güter der Erpeler Mark als Lehengüter gewiesen⁷, und das Eigentum des Kapitels wurde öfter eingeschärft. So wurde es 1537 bei einer Strafe von 50 rhein. Goldgulden verboten⁸, an Auswärtige Güter zu verkaufen,

¹ Düsseldorf St. A. Domst. Köln Nr. 898.

² Ebenda und Domst. Köln Nr. 915.

³ „4 morgen weingarten, 5 morg. 1 Ruthe Bongart“ grofs. Landesbeschreibung der Unterherrlichkeit Erpel 1587. Kobl. St. A., Kurf. Köln, Erpel Nr. 20. Bericht des Gerichts Erpel, 1751, Düsseldorf St. A., Domstift zu Köln R. Nr. 25.

⁴ Copeyenboich, Erpel Pfarrarch. fol. 53 b ff., ebenso 1631, fol. 68 a ff.

⁵ Kobl. St. A. Kurf. Köln, Erpel Nr. 15; als Anhang des Registrums von dem pennigsgeld und Eckerkorn Protokolle von 1488—1509.

⁶ Copeyenb. fol. 50 a.

⁷ Ebenda fol. 54 b.

⁸ Ebenda fol. 51 a.

und 1580 eine Strafe von 10 fl. auf den Verkauf von stiftischen Erblehen oder Zinsgütern überhaupt gesetzt, falls dieser ohne Wissen des Amtmanns stattgefunden hatte¹.

Indessen wurde der Gedanke, daß nicht die ganze Mark aus Lehngütern bestehe, von der Gemeinde festgehalten², und eine Urkunde von 1621 beweist, daß damals noch Güter ohne Konsens des Kapitels und ohne daß von einer Abgabe an das Domkapitel die Rede wäre, vor den Schöffen verkauft wurden³.

Hingegen wußten die Erpeler das Hauptprivileg, welches sie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwarben, den freien Wochen- und Jahrmarkt, nicht zu bewahren. 1587 ist nur noch die dunkle Kunde vorhanden, daß es einmal einen Markt in Erpel gegeben habe, der aber

„folgentz, wissen nit auß waßerlei ursache von dannen uff Linß verrucket worden“

sei. Die Erpeler bitten die Domherren, ihnen wegen ihrer bedrängten Lage

„auß angebornem christlichem Mitleiden zu gestatten, auff die Beesten und Vihezucht, so langs und durch Erpell außwendigs getrieben werden, einen sicheren leitlichen Zoll oder Licent zu lagen und einzufordern“⁴.

Es scheint aber nicht viel dabei herausgekommen zu sein; denn 1610 erscheinen die Erpeler als kleine, verarmte Winzer, welche voller Verzweiflung über die Bedrückungen des zehnt-einnehmenden Kapitels an Verlassen von Haus und Hof denken⁵.

Überall tritt uns das Bild trostlosen Niederganges entgegen, wie es nicht anders sein konnte bei der traurigen Verwaltung des Kapitels, deren einziger Gesichtspunkt das Eintreiben der Einnahmen für die Domherren war. Die Verwaltung wurde regelmäfsig schriftlich geführt, nur selten sah eine Kommission nach dem Nötigsten, so 1493 und 1631. Daneben ging die Entwicklung des Territoriums des Kurfürsten, welcher natürlich die ihm unmittelbar unterstehenden Ortschaften begünstigte, so daß Linz und Unkel immer kräftiger wurden, während Erpel zur Unbedeutendheit herabsank.

Mit dem wirtschaftlichen Verfall Erpels ging der sociale Hand in Hand. Die Organe der Gemeinde verkümmerten

¹ Ebenda fol. 56 b.

² Vgl. die Notiz am Rande zu einem Mandat des Domkapitels v. J. 1584, Copeyenb. fol. 57 a: „NB. hierauß erhellet, daß die gantze Marek nicht pfacht schuldigh.“

³ Düsseldorf St. A., Kurköln Nr. 3177^{1/2}.

⁴ Kobl. St. A., Kurf. Köln, Erpel Nr. 64. Das Jahr ergibt sich aus der Rückbemerkung 16. Okt. 87. Das Jahrhundert ist aus der Schrift dieser Bemerkung zu schliessen.

⁵ Copeyenb. fol. 59 a ff.

oder verloren ihre Selbständigkeit¹. Einen interessanten Einblick in diesen Vorgang gewähren uns die Akten eines Streites zwischen dem Schulzen Johan Theurren und seinem Gerichtsschreiber Johan Krum auf der einen und den Gemeindegewählten auf der andern Seite, wie solcher 1644 mit vieler Mühe durch den Amtherrn Berchtold, Grafen in Königsegge und Rotenfels, zu Köln beigelegt wurde².

Aus der Fülle der Anschuldigungen, welche die Schöffen vorbringen und welche zum Teil sehr persönlicher Natur sind, nehmen unsere Aufmerksamkeit besonders diejenigen in Anspruch, welche sich gegen die Beeinträchtigung ihres Amtes und des der Bürgermeister und Geschworenen richten. Wir lassen sie im Wortlaute folgen:

„I 7 wan etwan ordinarie gerichtstag gehalten werden solle, und jedweder in votando liberum votum haben soll und mueß, der scholteiß einen vor, den andern nach in voto eingreiffet und decreta und sententias seiner meinung nach formiert und gesetzt haben wolle, auch woll, dha daß sembtliche gericht und scheffen convociert werden solten, nuhr zwei oder drey, so ihme zugethan, vorbescheidet, die andern aber auslasset oder jedoch hoch despectirlich aufstehn heischet.

8 Der scholteiß ahn gerichtstagen iedweden seines gefallens und sonderlich beym trunckh iniuryret traduciret, den einen ahn den schifffrangen weiset, den andern heuckenträgeren³, kesselficker und sonsten hochschimpflich ungescheut in anderer leuth anhören außschreyet.“

Die guten Schöffen beklagen sich also mit anderen Worten, daß der böse Schultheiß sie nicht mehr als seinesgleichen ansähe und daß er ihre Beihülfe im Gericht als etwas durchaus Nebensächliches betrachte. Es geht ein Zug stiller Resignation durch ihre Klageschrift, wie wenn sie einsähen, daß sie wirklich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen wären. Sie meinen, wenn man ihren Beschwerden nicht abhelfen könnte:

„alßdan besser wehre, die scheffen ihres aydts gn[edig] zu erlassen, dan mehrentheilß daß kirsPELL viel lieber zu ruhe alß steteg in solch verdamblichen hader und zanckh zu leben gemeindt und willens seindt.“

Noch schlimmer als den Schöffen war es den übrigen Gemeindebeamten gegangen, von ihnen handelt II^o:

¹ 1631 war das alte Weistum den Erpelern selbst nicht mehr bekannt. Nur eine Kunde davon hatte der Gerichtsschreiber Petrus Zander, Copeyenb. fol. 75b.

² Düsseldorf. St. A. Domst. z. Köln R. Nr. 25.

³ Maulredner, Schmeichler, vgl. Reuter, Hamme Nüte S. 71, Anm. 5.

„Dem scholteiß gnädigst und ernstlich anbefohlen werden moge, daß den scheffen und gemeindsleuthen in gemeindsachen nicht eingreifen solle, in gnädigster erwägung, wan die scheffen jährlichs einen bürgermeister, geschworene, forster und sonsten per mairora vota eligiren und in votis gantz einig seindt, der scholteiß aber seines gefallens alsolches conclusum retractirt und bürgermeister, geschworene und förstere pro plausu ahn und absetzt, inmaßen mit diesen und andern vorigen bürgermeistern beschehen und zwahren solche anordnet, die jederzeit er uff seiner seithen haben kan“¹.

Wir sehen, die alten Gemeindebehörden sind noch vorhanden, aber sie sind zu Werkzeugen in der Hand des Schulzen, des Beamten der Herrschaft, geworden. Die alte stolze Gemeinde, welche sich ihrer Freiheit rühmte, welche nach außen Verträge schloß und im Innern die Aufsicht über den Verkehr selbständig ordnete, sie war machtlos geworden.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen; denn die späteren Erpeler Verhältnisse bieten wenig Charakteristisches mehr.

¹ Die Antwort des Schiedsrichters lautete:

ad § 7^m „Wan etwan“ Wie gleichfalß der scholteiß dessen ungestendig, sonsten er auch ein oech (mit hegen zusammenzubringen? vgl. Schiller-Lübben, oegen = egen = zukommen, gebühren) deß gerichtß sein muß, so ist er nit zu verdenken, daß er bißweillen die scheffen zu der pilligkeit und ihrer holt und pflichten, sich nit zu vergeßen, vermähnen und erinnern thut, soll aber denselben ihr freyes votum laßen und zumahlen nit nach seinem concept allein decreta oder sententias uffsetzen, weniger die scheffen disreputirlich verklagter maßen uffstehen haischen oder auch (wie dan

ad 8^m „der scholteiß“) dieselbe ahn den schifffrangen verweisen oder sonsten ihnen iniuriose zusprechen, sondern dafern einige dergleichen incivilitates maßen er Scholteiß zu seiner expurgation einführen thuet, sich (ihn) veranlassen möchten, denselben mit gebührlicher discretion begegnen, sie scheffen vor seine mittglieder deß gerichtß erkennen und hinwiederumb dieselbe innen scholteiß nahmenß seiner gestr[engen] u[nd] gn[edigen] Herrschaft vorgestelten beaupten in und außserhalb gerichtß, wie sich eig und gebührt ieder zeit verehren und respectiren.

II ad § 6^m „Den Scholteiß“ wirdt dabey eingeführte klage gueten theiß abgelehnt per resolutionem precedentis § 7^m anfangend „wan etwan.“ Dhabey es sein verpleiben hat und dafern jemand zu dergleichen angezogener function möchte per maiora angeordnet und nit genugsamb qualificirt befunden werden, soll der scholteiß zwahre deßen gründliche beschaffenheit seinen gestr[engen] und gnäd[igen] ampherrn underthänigst berichten und durch dieselben alßdan darin gebührendt versehen und remedyt werden.“

Der stiftische Schiedsrichter stellt sich also im allgemeinen auf den Boden des Schulzen. Allerdings soll das freie votum und die Gerichtsmitgliedschaft der Schöffen unangetastet bleiben, aber die übrigen Gemeindebeamten werden vollständig dem Schultheiß überantwortet.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen! Wir konnten die Entwicklung zweier geistlichen Territorien verfolgen, wir sahen, wie in ihnen die Stifter, trotz des Zerfalles ihrer Fronhöfe und ungeachtet der Besitzungen fremder geistlicher und weltlicher Herren, das Eigentum an der ganzen Mark behaupteten¹. Sie stützten sich hierbei auf ihre Markherrlichkeit, und ihre Gerichtshoheit und Weisungen der Bonner Schöffen kamen ihnen zu Hülfe. Wir konnten nebenbei auf den Einfluß des Kölner Erzbischofs als des obersten Landesherrn hinweisen. — Wir haben einen Blick geworfen in das Wirtschaftsleben einer rheinischen Gemeinde am Ausgang des 14. Jahrhunderts und wir sahen, wie die Lebensmittel zu Verkaufsobjekten wurden, wie die ersten Anfänge der Geldwirtschaft eindringen. Wir konnten bemerken, wie dieser wirtschaftliche Aufschwung einen socialen bedingte, wie sich ein reiches Gemeindeleben entfaltete, und wie speciell für die neuen Bedürfnisse des Marktes eine neue Behörde geschaffen wurde, welche als eine Art Gemeinderat bezeichnet werden kann. Das Erpel des beginnenden 15. Jahrhunderts mit seinem Markt, seinen Geschworenen und seiner selbstbewußten Gemeinde war mehr als ein gewöhnliches Dorf. Stolz nannten die Erpeler sich oppidani, und wir dürfen von einem Flecken, einer Freiheit sprechen². Aber eine Stadt wurde Erpel nie und so kann man die Erpeler Verhältnisse bei einer Untersuchung über die Entstehung der Stadtverfassung nicht unmittelbar verwenden. Später sehen wir Erpel nicht zum wenigsten durch die Schuld seiner geistlichen Obrigkeit zurückgehen: der Markt verschwindet; es tritt ein Rückfall in die Naturalwirtschaft ein, ein Niedergang, mit welchem der sociale Verfall, der Verfall der Gemeindebehörden und der Macht der Gemeinde überhaupt zusammenhängt.

¹ Vgl. hierzu Lamprecht, Wirtsch. Leb. I 2, S. 1520.

² Vgl. W. Varges, Z. Entstehg. d. deutschen Stadtverfassung. Conrads Jahrbücher III, 6, 1893, S. 213.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Johann Sieveking, bin am 20. August 1871 zu Ham vor Hamburg als jüngster Sohn des Senatssekretärs Dr. juris Joh. Herman Sieveking († 1884) und seiner Ehefrau Henriette Marie Elisabeth geb. Merck geboren. Am 19. September desselben Jahres wurde ich in der evangelisch-lutherischen Landeskirche getauft. Den ersten Unterricht empfing ich zu Hause und in der Privatschule des Herrn E. A. G. Diercks, später Dr. Mass in Hamburg. Ostern 1883 wurde ich in die Tertia des Wandsbecker Matthias-Claudius-Gymnasiums aufgenommen und besuchte diese Schule, bis ich Ostern 1889 mit dem Zeugniß der Reife entlassen wurde. Im Sommer des Jahres 1889 machte ich eine Reise nach Griechenland und hielt mich später in Lausanne auf. Herbst 1889 bezog ich die Universität Leipzig, um daselbst Jura und Cameralia zu hören. Später besuchte ich die Universitäten Tübingen, Straßburg, wo ich auch meiner einjährigen Dienstpflicht genügte, und wieder Leipzig. Kurz vor Weihnachten 1892 wurde ich auf Grund des bestandenen mündlichen juristischen Examens zum Baccalaureus juris ernannt und erlangte im April die juristische Doktorwürde auf Grund meiner Schrift: „Das Seedarlehen des Altertums“, welche unter den ausgewählten Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät erschien. Ich widmete mich darauf dem Studium der Geschichte in Leipzig und Göttingen, wo ich bei den Herren Professoren Lehmann und v. Wilamowitz-Möllendorff hörte. Das Sommersemester 1894 ging mir durch eine Übung verloren; ich benutzte die mir übrig gebliebene Zeit zu einer Reise nach Nord-Frankreich und England, hauptsächlich um mich mit den Sprachen dieser Länder vertrauter zu machen. Im Herbst 1894 ging ich wieder nach Leipzig, wo ich als Hörer eingeschrieben wurde und in den Seminaren der Herren Professoren Lamprecht, Arndt (†), Wachsmuth und Heinze arbeitete.

Die vorliegende Arbeit entstammt den Übungen bei Herrn Professor Lamprecht. Ihm, sowie allen meinen Lehrern bin ich in Dankbarkeit verbunden.

Heinrich Sieveking.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

COLUMBIA UNIVERSITY



0032211589



